

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 32

Ausgegeben Danzig, den 31. Oktober

1928

72 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über die Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten (Danziger Besoldungsgesetz).

Vom 19. 10. 1928.

I. Planmäßige Beamte.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

(1) Die planmäßig angestellten unmittelbaren Staatsbeamten erhalten ein Grundgehalt und einen Wohnungsgeldzuschuß. Daneben erhalten sie, soweit es in diesem Gesetz bestimmt oder zugelassen ist, Zulagen, Ausgleichszuschlag, Kinderbeihilfen, Aufwandsentschädigungen, Sondervergütungen und Nebenbezüge.

(2) Als Dienst Einkommen im Sinne dieses Gesetzes gelten die gesamten auf Grund dieses Gesetzes gewährten Dienstbezüge mit Ausnahme der Kinderbeihilfen und solcher Bezüge, die zur Bestreitung eines dienstlichen Aufwandes gewährt werden.

(3) Unter dieses Gesetz fallen als unmittelbare Staatsbeamte (Artikel 95 der Verfassung) auch die Lehrpersonen an den staatlichen und nichtstaatlichen öffentlichen Schulen einschließlich des Conradinums. Welche Schulen sonst als nichtstaatliche öffentliche Schulen anzusehen sind, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde endgültig.

(4) Zu den planmäßigen Beamten im Sinne dieses Gesetzes rechnen die Lehrpersonen an den öffentlichen Volks-, Mittel-, Berufs- und Fachschulen erst dann, wenn sie endgültig angestellt sind.

(5) Die Beamten des Volkstages haben die Rechte und Pflichten der unmittelbaren Staatsbeamten; sie werden durch den Präsidenten des Volkstages angestellt, der ihre vorgesetzte Behörde ist.

(6) Die in diesem Gesetz für Beamte getroffenen Bestimmungen gelten auch für Beamtinnen, soweit für diese nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(7) Unter dieses Gesetz fallen nicht Lehrpersonen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen sind; ob die Beschäftigung nur nebenbei stattfindet, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde endgültig.

2. Grundgehalt.

§ 2.

(1) Das Grundgehalt wird den planmäßigen Beamten nach der beigefügten Besoldungsordnung (Anlage 1) gewährt. Es steigt, soweit es nicht ein festes Gehalt ist, nach Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren bis zur Erreichung des Endgrundgehalts. Die Dienstalterszulagen werden vom Ersten des Kalendermonats an gezahlt, in den der Eintritt in die neue Dienstaltersstufe fällt.

(2) Auf das Aufrücken im Grundgehalt haben die planmäßigen Beamten einen Rechtsanspruch. Der Anspruch ruht, solange ein förmliches Dienststrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt ein strafgerichtliches Verfahren zur Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens und wird binnen dreier Monate nach Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens wegen der nämlichen Tatsachen ein förmliches Dienststrafverfahren eingeleitet, so ruht der Anspruch auch während der Zwischenzeit. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

(3) Professoren bei der Technischen Hochschule, die mit ihrem Einverständnis oder kraft Gesetzes von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden sind oder bei denen nach Entscheidung des Senats die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nichtrichterliche Beamte in den Ruhestand versetzt werden können, haben keinen Anspruch auf weiteres Aufrücken im Grundgehalt.

(4) Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zulage an Lehrpersonen vorliegen, trifft endgültig die Schulaufsichtsbehörde.

§ 3.

Die Versetzung in ein Amt, das mit einem niedrigeren Endgrundgehalt ausgestattet ist, als das bisher bekleidete Amt, gilt gleichwohl als Versetzung in ein Amt von nicht geringerem planmäßigen Dienst Einkommen im Sinne des § 53 des Gesetzes betreffend die Dienstvergehen der Richter, vom 7. Mai 1851 (Pr. Gesetzsaml. S. 218) und des § 1 des Gesetzes betreffend Änderung von Bestimmungen des Beamtenrechts vom 19. Februar 1926 (Gesetzbl. S. 38), wenn das Endgrundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe zuzüglich der dem Beamten verliehenen ruhegehaltsfähigen und unwiderrusslichen Zulage nicht höher ist, als das Endgrundgehalt der neuen Besoldungsgruppe zuzüglich der dem Beamten in der neuen Besoldungsgruppe verliehenen ruhegehaltsfähigen und unwiderrusslichen Zulage. Das gleiche gilt, wenn ein Richter oder sonstiger Beamter aus einer Stelle, die mit einer widerrusslichen Zulage ausgestattet war, in eine solche versetzt wird, in der diese nicht gewährt wird.

3. Besoldungsdienstalter.

a) Allgemeine Vorschriften.

§ 4.

(1) Das Besoldungsdienstalter der planmäßigen Beamten mit aufsteigenden Gehältern beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Beamte erstmalig planmäßig angestellt wird, soweit in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben im Anfangsgrundgehalt und für das Aufsteigen in die höheren Dienstaltersstufen zu rechnen. Als Zeitpunkt der planmäßigen Anstellung gilt der Tag, von dem an dem Beamten eine planmäßige Stelle dauernd — sei es unwiderrusslich, sei es widerrusslich oder auf Kündigung — mit dem damit verbundenen Dienst Einkommen verliehen worden ist. Durch den Staatshaushaltsplan neugeschaffene Stellen können, auch wenn die Besetzung später ausgesprochen wird, bereits mit Wirkung vom Beginne des Rechnungsjahres an verliehen werden, sofern der Beamte die Geschäfte der neugeschaffenen oder einer anderen gleichartigen Stelle bereits von diesem Zeitpunkt an versehen hat.

(2) Beim Übertritt aus einer Besoldungsgruppe in eine andere mit gleichem oder höherem Endgrundgehalt erhält der Beamte in der neuen Besoldungsgruppe den gegenüber seinem bisherigen Grundgehaltsfaze nächsthöheren Satz, soweit in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist. Diesen nächsthöheren Grundgehaltsfaze bezieht er zwei Jahre lang. Wäre er jedoch in der früheren Besoldungsgruppe bereits vor Ablauf dieser Zeit in die nächsthöhere Dienstaltersstufe aufgestiegen und damit zu einem Grundgehaltsfaze gelangt, der über den ihm in der neuen Besoldungsgruppe gewährten hinausgeht oder ihm gleichkommt, so steigt er auch in der neuen Besoldungsgruppe zu derselben Zeit in die folgende Dienstaltersstufe. Hierbei sind die ruhegehaltsfähigen und unwiderrusslichen Zulagen, die der Beamte in der bisherigen Besoldungsgruppe bezogen hat oder in der neuen Besoldungsgruppe beziehen wird, dem Grundgehaltsfaze hinzuzurechnen. Bei Verleihung einer Zulage ohne Wechsel der Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter nicht geändert. Beim Übertritt aus einer Stelle der Besoldungsgruppe A 2a ohne die ruhegehaltsfähige und unwiderrussliche Zulage von monatlich 123 Gulden in eine Stelle der Besoldungsgruppe A 1a oder A 1b wird das Besoldungsdienstalter so festgesetzt, wie wenn dem Beamten zunächst diese Zulage verliehen worden wäre. Beim Übertritt aus einer Stelle der Besoldungsgruppe A 4c ohne die ruhegehaltsfähige und unwiderrussliche Zulage von monatlich 72 Gulden in eine Stelle der Besoldungsgruppe A 3c oder einer höheren Besoldungsgruppe wird das Besoldungsdienstalter so festgesetzt, wie wenn dem Beamten zunächst diese Zulage verliehen worden wäre. Tritt ein Beamter in eine Besoldungsgruppe mit niedrigerem Endgrundgehalt über, so wird das neue Besoldungsdienstalter vom Senat festgesetzt.

Die Bestimmungen in den Sätzen 1 bis 4 und im letzten Satze des vorstehenden Absatzes gelten sinngemäß beim Übertritt aus einer Untergruppe in eine andere Untergruppe.

(3) Beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 3b in die Besoldungsgruppe A 2b während der ersten 10 Besoldungsdienstjahre, aus der Besoldungsgruppe A 4f in die Besoldungsgruppe A 4c während der ersten 14 Besoldungsdienstjahre wird das Besoldungsdienstalter nicht geändert.

(4) Beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 6b in die Besoldungsgruppe A 5 wird das Besoldungsdienstalter höchstens um 8 Jahre gekürzt. Beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 7b in die Besoldungsgruppe A 6b, aus der Besoldungsgruppe A 8a oder A 8b in die Besoldungsgruppe A 6a, aus der Besoldungsgruppe A 10a oder A 10b in die Besoldungsgruppe A 8a, aus der

Befoldungsgruppe A 11 in die Befoldungsgruppe A 10a oder A 10b wird das Befoldungsdienstalter höchstens um 4 Jahre gekürzt. Beim Übertritt aus der Befoldungsgruppe A 8a oder A 8b in die Befoldungsgruppe A 6b wird das Befoldungsdienstalter nicht gekürzt.

(5) Ist ein Beamter aus einer planmäßigen Stelle des Staatsdienstes oder aus einer ihm endgültig übertragenen Stelle des öffentlichen Schuldienstes freiwillig ausgeschieden, ohne in eine andere Stelle des öffentlichen Schuldienstes oder des anrechnungsfähigen Privatschuldienstes überzutreten, oder ist sein früheres Beamtenverhältnis durch Dienstentlassung gelöst worden, so wird im Falle seiner Wiederanstellung bei der Festsetzung des Befoldungsdienstalters und des Dienst Einkommens der neuen Stelle auf das frühere Befoldungsdienstalter und das frühere Dienst Einkommen in der Regel keine Rücksicht genommen. Beamte, die ihre Stelle freiwillig aufgeben, sind hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Soll von dieser Regelung im Einzelfall abgewichen werden, so entscheidet hierüber der Senat. Beamten, die wegen mangelnder Dienstfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind, muß im Falle ihrer späteren Wiederanstellung die frühere Dienstzeit auf das Befoldungsdienstalter angerechnet werden.

(6) Falls eine Beamtin infolge ihrer Verheiratung aus dem Staats- oder öffentlichen Schuldienst ausgeschieden ist, kann ihr beim späteren Wiedereintritt in den Staats- oder öffentlichen Schuldienst aus besonderen Gründen die frühere Dienstzeit vom Senat angerechnet werden. Eine Anrechnung der Dienstzeit, für die eine Abfindungssumme gezahlt worden ist, findet jedoch nicht statt, es sei denn, daß die Abfindungssumme zurückgezahlt worden ist.

(7) Das Befoldungsdienstalter der auf Grund des Beamten Scheins angestellten schwerkriegsbeschädigten Beamten ist angemessen zu verbessern. Eine entsprechende Verbesserung kann auch anderen schwerkriegsbeschädigten Beamten gewährt werden. Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 5.

(1) Der Beamte ist von der Festsetzung seines Befoldungsdienstalters schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Die Entscheidung der Verwaltungsbehörden über die Festsetzung des Befoldungsdienstalters ist für die Beurteilung der vor den Gerichten geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

b) Beamte mit Ausnahme der Volks-, Mittel-, Berufs- und Fachschullehrer.

§ 6.

(1) Bei der Festsetzung des Befoldungsdienstalters ist von der Zeit zwischen dem Beginn des Anwärterdienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung, falls diese in derselben Dienstlaufbahn erfolgt, der Teil auf das Befoldungsdienstalter anzurechnen, der fünf Jahre, bei Versorgungsanwärtern vier Jahre, bei den vor dem 1. Januar 1925 eingestellten Beamtinnen der Post- und Telegraphenverwaltung acht Jahre übersteigt.

(2) Den Versorgungsanwärtern wird bei der ersten planmäßigen Anstellung, wenn sie im Heere, in der Marine oder in der Schutzpolizei

- a) acht Jahre oder weniger gedient haben, die tatsächlich abgeleistete Dienstzeit bis zu einem Jahre,
- b) über acht Jahre gedient haben, außerdem die nachfolgende Dienstzeit im Heere, in der Marine oder in der Schutzpolizei und die nachfolgende Zivildienstzeit mit höchstens weiteren fünf Jahren auf das Befoldungsdienstalter angerechnet.

Außerdem wird nach Abs. 1 die vier Jahre übersteigende Anwärterdienstzeit angerechnet, soweit nicht schon eine Anrechnung nach b erfolgt ist.

(3) Treten Versorgungsanwärter erstmals in eine andere Befoldungsgruppe über, so wird ihr Befoldungsdienstalter in der neuen Befoldungsgruppe nach Abs. 2 festgesetzt, wenn nicht die Anwendung des § 4 Abs. 2 bis 4 günstiger wirkt.

(4) Die vor dem vollendeten 17. Lebensjahr liegende Heeres- oder Marinendienstzeit bleibt außer Betracht, soweit es sich nicht um eine tatsächlich geleistete Kriegsdienstzeit handelt.

(5) Bieweit sonst in einzelnen Fällen die Dienstzeit in einem anderen Zweige des Staatsdienstes, die Zeit im Dienste eines anderen Landes, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienst, die Tätigkeit eines Offiziers oder Deckoffiziers oder die Zeit praktischer Beschäftigung außerhalb des Staatsbeamtenverhältnisses zur Vermeidung von Härten auf das Befoldungsdienstalter angerechnet werden kann, wird durch den Senat bestimmt.

c) Volksschullehrer.

§ 7.

(1) Die endgültige Anstellung im öffentlichen Volksschuldienst darf nicht vor Zurücklegung einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von fünf Jahren erfolgen. Ergeben sich aus dieser Regelung für einzelne Lehrer unverschuldete Härten, so kann der Senat im Einzelfalle die vorzeitige endgültige Anstellung genehmigen und das Befoldungsdienstalter nach der besonderen Lage des Einzelfalles festsetzen.

(2) Für Lehrer, die die Anstellungsfähigkeit für das höhere Schulamt oder das Pfarramt erlangt haben, kann das Besoldungsdienstalter durch den Senat abweichend von den vorstehenden Vorschriften günstiger festgesetzt werden.

(3) Tritt ein Lehrer unmittelbar aus dem öffentlichen mittleren Schuldienst oder dem Berufs- oder Fachschuldienst in den öffentlichen Volksschuldienst über, so wird das Besoldungsdienstalter nicht geändert. Beim unmittelbaren Übertritt aus einem anderen öffentlichen Schuldienst wird das Besoldungsdienstalter nach den Vorschriften des § 4 Abs. 2 Satz 1 bis 4 festgesetzt.

(4) Beim Eintritt von Ruhegehals- oder Wartegeldempfängern in den öffentlichen Volksschuldienst wird die Dienstzeit nach den allgemeinen Vorschriften berechnet.

§ 8.

(1) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist von der Zeit, die ein Lehrer im öffentlichen Schuldienst von dem Eintritt in diesen, frühestens aber von dem Beginne des 21. Lebensjahres ab, bis zur endgültigen Anstellung selbständig in voller Beschäftigung verbracht hat, die über fünf Jahre hinausgehende Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, soweit die endgültige Anstellung durch den Mangel an offenen Stellen oder durch sonstige von dem Zutun des Lehrers unabhängige Gründe verzögert worden ist. Ist die endgültige Anstellung wegen unzureichender Befähigung oder aus anderen in der Person des Lehrers liegenden Gründen ausgesetzt worden, oder wird eine Verzögerung von dem Lehrer selbst, insbesondere durch die Ablehnung einer angebotenen Stelle herbeigeführt, so bleibt die Zeit dieser Verzögerung von der Anrechnung ausgeschlossen.

(2) Inwieweit Unterbrechungen des öffentlichen Schuldienstes anzurechnen sind, bestimmt die Schulaufsichtsbehörde. Ausgeschlossen bleibt die Anrechnung der Dienstzeit, während der die Kräfte eines Lehrers durch die ihm übertragenen Geschäfte nach der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde nur nebenbei in Anspruch genommen gewesen sind (§ 1 Abs. 7).

(3) Bei der Festsetzung der Dienstzeit gilt die Zeit des Militär- und Marinedienstes, soweit sie nach den jeweils geltenden Bestimmungen auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen sein würde, als Dienst an öffentlichen Schulen.

(4) Als öffentlicher Schuldienst ist auch die Zeit zu rechnen, während der

1. ein Lehrer an einer Anstalt tätig gewesen ist, die vertragsmäßig die Vorbereitung von Böglingen für die staatlichen Lehrerbildungsanstalten übernommen hat;
2. ein Lehrer als Erzieher an einer öffentlichen Taubstumm-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt oder an gleichartigen privaten Anstalten in voller Beschäftigung sich befunden hat, welche nach Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dienen und für ihre Unterhaltung überwiegend auf die öffentliche Wohltätigkeit oder auf öffentliche Mittel angewiesen sind;
3. ein Lehrer an einer privaten Volksschule tätig war, die nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde den öffentlichen Volksschulen gleichzuachten ist;
4. ein Lehrer an einer von einer Synagogengemeinde unterhaltenen jüdischen Religionschule beschäftigt gewesen ist;
5. ein Lehrer in Jugendfürsorge und Jugendpflege hauptberuflich gegen Entgelt voll beschäftigt gewesen ist;
6. ein Lehrer an einer öffentlichen Volkshochschule oder an einer privaten Volkshochschule, die nach Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde den öffentlichen Volkshochschulen gleichzuachten ist, vollbeschäftigt war.

(5) Ist ein Lehrer als Lehrer oder Erzieher an einer anderen als der in Abs. 4 Nr. 2 genannten privaten Taubstumm-, Blinden-, Idioten-, Waisen-, Rettungs- oder ähnlichen Anstalt vollbeschäftigt gewesen, so wird diese Beschäftigung der an einer Privatschule gleichbehandelt.

(6) Die Vorschrift des § 6 Abs. 5 gilt auch für Lehrer.

§ 9.

(1) Über die Anrechnung der Dienstzeit an Auslandsschulen sowie der Beschäftigung an Privatschulen in und außerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig, in denen schulpflichtige Kinder in den Lehrgegenständen der öffentlichen Volksschule unterrichtet werden, beschließt die Schulaufsichtsbehörde.

(2) Ausgeschlossen von der Anrechnung bleibt die Zeit, die vor den Beginn des 21. Lebensjahres oder vor die Erlangung der Befähigung zur Erteilung von Unterricht an öffentlichen Volksschulen fällt.

(3) Die hiernach anzurechnende Zeit im privaten Schuldienst darf in der Regel 10 Jahre nicht übersteigen.

(4) Vor der Anrechnung von Privatschulzeit ist eine Einzahlung an die Staatskasse zu leisten. Sie beträgt für jedes Jahr der Anrechnung für Lehrer 282 G und für Lehrerinnen 258 G. In

besonderen Fällen kann die Einzahlung mit Genehmigung des Senats ermäßigt werden. Ein Verzicht auf die Einzahlung ist nur zulässig, wenn die Privatschule aus Mitteln der Freien Stadt Danzig oder ihrer Gemeinden überwiegend unterhalten wird. Wird sie nicht sofort in ganzer Summe, sondern in Teilbeträgen geleistet, so kann nur der Teil der Privatschulzeit angerechnet werden, der jeweils durch den bis dahin gezahlten Betrag gedeckt ist.

(5) Die nach den bisherigen Bestimmungen bereits erfolgte Anrechnung von Privatschuldienstzeit wird hierdurch nicht berührt.

d) Mittelschullehrer.

§ 10.

(1) Die Vorschriften des § 7 Abs. 1, 2 und 4 und der §§ 8 und 9 finden auf Lehrer an öffentlichen mittleren Schulen sinngemäß Anwendung.

(2) Tritt ein Lehrer unmittelbar aus dem öffentlichen Volksschuldienst oder dem Berufs- oder Fachschuldienst oder aus einer Oberschullehrerstelle an einer anerkannten höheren Lehranstalt in den öffentlichen mittleren Schuldienst über, so wird das Besoldungsdienstalter nicht geändert. Beim unmittelbaren Übertritt aus einem anderen öffentlichen Schuldienst wird das Besoldungsdienstalter nach den Vorschriften des § 4 Abs. 2 Satz 1 bis 4 festgesetzt.

§ 11.

(1) Lehrer, die die Anstellungsfähigkeit für das höhere Lehramt oder das Pfarramt besitzen, sowie Lehrer, die die Reife einer anerkannten höheren Lehranstalt erreicht oder eine andere als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden, ein Hochschulstudium von wenigstens drei Jahren zurückgelegt und die Prüfung für die Anstellung als Mittelschullehrer bestanden haben, können vorzeitig als Mittelschullehrer endgültig angestellt werden. Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters dieser Lehrer findet § 7 Abs. 2 sinngemäß Anwendung. Dabei kann auch die vor Erlangung einer Lehrbefähigung zurückgelegte Dienstzeit berücksichtigt werden.

(2) Das gleiche gilt für Zeichen- und Musiklehrer, die die Anstellungsfähigkeit für höhere Lehranstalten erworben haben.

e) Berufs- und Fachschullehrer.

§ 12.

(1) Das Besoldungsdienstalter der endgültig angestellten Berufs- und Fachschullehrer beginnt, soweit in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist, mit dem Ersten des Monats, in dem der Lehrer im Berufs- oder Fachschuldienst erstmalig endgültig angestellt wird, jedoch nicht vor der Vollendung des 26. Lebensjahres.

(2) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist von der Zeit, die ein Lehrer im Berufs- oder Fachschuldienste von dem Eintritt in diesen, bis zur endgültigen Anstellung selbständig in voller Beschäftigung verbracht hat, die über die Vollendung des 26. Lebensjahres hinausgehende Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, soweit die endgültige Anstellung durch den Mangel an offenen Stellen oder durch sonstige, von dem Zutun des Lehrers unabhängige Gründe verzögert worden ist.

(3) Beim Übertritt eines Berufs- oder Fachschullehrers in eine höhere Besoldungsgruppe ist das Besoldungsdienstalter, soweit in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist, in der Weise festzusetzen, daß er erhält:

a) beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 4 a in die Besoldungsgruppe A 3 a in den ersten vier Dienstaltersstufen einen um monatlich mindestens 30 G höheren Grundgehaltsatz und von der fünften Dienstaltersstufe an einen solchen von monatlich mindestens 60 G, jedoch nur dann, wenn eine Zulage nicht gewährt wird;

b) beim Übertritt aus der Besoldungsgruppe A 4 a in die Besoldungsgruppe A 2 a ein Besoldungsdienstalter, wie wenn ihm zunächst eine Stelle der Besoldungsgruppe A 3 a verliehen worden wäre.

Im übrigen gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 bis 5.

(4) Tritt ein Lehrer unmittelbar aus dem öffentlichen Volksschuldienst oder dem mittleren Schuldienst oder aus einer Oberschullehrerstelle an einer anerkannten höheren Lehranstalt in den Berufs- oder Fachschuldienst über, so wird das Besoldungsdienstalter nicht geändert. Beim unmittelbaren Übertritt aus dem Dienste des Staates, einer Gemeinde, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder aus einem anderen öffentlichen Schuldienst in den Dienst an einer Berufs- oder Fachschule wird die in planmäßigen Stellen nach Vollendung des 26. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet. Unmittelbarer Übertritt liegt auch dann vor, wenn die Zeit zwischen dem Austritt aus dem früheren Amt und dem Eintritt in den Dienst an einer Berufs- oder Fachschule nachweislich ungekürzt dem Erwerbe der Anwartschaft auf Anstellung als Gewerbe- oder Handelslehrer gewidmet war.

(5) Bieweit die Beschäftigung an Auslandsschulen oder an anderen Schulen oder die Zeit früherer praktischer Tätigkeit auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden kann, wird vom Senat bestimmt. Eine Verbesserung des Besoldungsdienstalters um mehr als die Hälfte der Gesamtaufückungszeit in der Besoldungsgruppe ist nur in Ausnahmefällen zulässig.

4. Wohnungsgeldzuschuß.

§ 13.

(1) Die planmäßigen Beamten erhalten, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben, einen Wohnungsgeldzuschuß in folgender Höhe:

In Tarifklasse	I	II	III	IV	V	VI	VII
monatlich	185	148	118	88	64	46	30 G.

(2) Wird die Miete für zwangsbewirtschaftete Wohnungen durch Gesetz oder Verordnung erhöht, so steigt auch der Wohnungsgeldzuschuß jeweils von demselben Zeitpunkt ab um den gleichen Bombundertsatz. Die neuen Monatsätze des Wohnungsgeldzuschusses sind auf einen vollen Guldenbetrag aufzurunden.

(3) Verheiratete Beamtinnen erhalten den Wohnungsgeldzuschuß zur Hälfte. Sie erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß, wenn der Ehemann als Beamter oder Angestellter des Staates, einer Gemeinde oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechtes einen Wohnungsgeldzuschuß bezieht.

(4) Beamte, die im Staatsdienste nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß.

§ 14.

(1) Ledige Beamte bis zum vollendeten 45. Lebensjahre erhalten an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses, der sich nach § 13 ergeben würde, den der nächstniedrigeren Tarifklasse. An Stelle des Wohnungsgeldzuschusses VII tritt hierbei der um 40 v. H. gekürzte Satz. Verwitwete und geschiedene Beamte gelten nicht als ledige Beamte.

(2) Die Kürzung des Wohnungsgeldzuschusses findet nicht statt bei Geistlichen sowie bei den Beamtinnen, deren Grundgehaltssätze nach der Besoldungsordnung gekürzt werden.

§ 15.

Für Beamte, die ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb des Gebiets der Freien Stadt Danzig haben, bestimmt der Senat die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses.

§ 16.

(1) Wird eine Dienstwohnung zugewiesen, so ist sie dem Beamten mit einem Betrage, den die zuständige Behörde unter Mitwirkung der Beamtenvertretung und unter Berücksichtigung des örtlichen Mietwerts festgesetzt, auf seine Dienstbezüge bis zur Höhe des Wohnungsgeldzuschusses anzurechnen.

(2) Bei der Anlage und Veränderung von Dienstwohnungen sind die örtlichen Verhältnisse und die Amtsstellung des Wohnungsinhabers zu berücksichtigen.

(3) Die Einziehung der Dienstwohnung eines Volksschullehrers ist nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig. Die Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn genügend Mietwohnungen zu angemessenen Preisen in dem Schulverbande vorhanden sind.

(4) Auf dem Lande sollen Volksschullehrer bei vorhandenem Bedürfnis eine Dienstwohnung erhalten.

§ 17.

(1) Als Zubehör von Dienstwohnungen der Volksschullehrer auf dem Lande soll, sofern es nach den örtlichen Verhältnissen tunlich ist, unter Anrechnung auf das Grundgehalt ein Hausgarten gewährt werden.

(2) Wo die örtlichen Verhältnisse es angebracht erscheinen lassen und ein Bedürfnis vorliegt, soll den Lehrern auf dem Lande eine Landnutzung gewährt werden, welche dem durchschnittlichen Bedürfnis einer Lehrerfamilie nach den örtlichen Wirtschaftsbedingungen entspricht. Zur Bewirtschaftung des Landes sind erforderlichenfalls Wirtschaftsgebäude herzustellen. Die von dem Schullande zu entrichtenden öffentlichen Lasten und Abgaben werden von den Schulunterhaltungspflichtigen getragen.

(3) Die Landnutzung ist mit einem angemessenen Betrage auf die Dienstbezüge anzurechnen.

(4) Eine Ablösung von Landnutzungen bedarf der Zustimmung der Beteiligten und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die mangelnde Zustimmung Beteiligter zur Ablösung von Landnutzungen, die über das Bedürfnis hinausgehen, kann auf Antrag der Schulaufsichtsbehörde durch den Kreisauschuß und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, durch das Verwaltungsgericht ersetzt werden. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in erster und zweiter Instanz ist endgültig.

(5) Wo mit einer Stelle sonstige Berechtigungen verbunden sind, behält es dabei sein Bewenden.

(6) Welcher Teil des Schullandes als Hausgarten anzusehen ist, entscheidet, auch für die ordentlichen und Verwaltungsgerichte bindend, endgültig die Schulaufsichtsbehörde.

5. Kinderbeihilfen.

§ 18.

(1) Die Beamten erhalten für jedes eheliche Kind bis zum vollendeten 21. Lebensjahre eine Kinderbeihilfe.

(2) Die Kinderbeihilfe beträgt monatlich für die ersten beiden Kinder je 25 Gulden, für das dritte und vierte Kind je 31 Gulden, für das fünfte und jedes weitere Kind je 37 Gulden. Die Höhe des jeweils zu zahlenden Satzes bemißt sich nach der Zahl der kinderbeihilfefähigen Kinder.

(3) Den ehelichen Kindern stehen gleich:

- a) für ehelich erklärte Kinder,
- b) an Kindes Statt angenommene Kinder,
- c) Stiefkinder, die in den Hausstand des Beamten aufgenommen sind,
- d) uneheliche Kinder, wenn die Vaterschaft des Beamten festgestellt ist und wenn er das Kind in seinen Hausstand aufgenommen hat oder auf andere Weise nachweislich für seinen vollen Unterhalt aufkommt, oder wenn der volle Unterhalt von der Beamtin als Mutter gewährt werden muß.

(4) Für Kinder vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 21. Lebensjahre wird die Kinderbeihilfe nur gewährt, wenn sie

- a) sich in der Schulausbildung oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden und
- b) nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 50 G haben.

(5) Für Kinder, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind und die nicht ein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 50 G haben, wird die Kinderbeihilfe ohne Rücksicht auf das Lebensalter weitergewährt.

(6) Die Kinderbeihilfe wird für jedes Kind nur einmal gewährt.

(7) Die Kinderbeihilfe fällt fort mit dem Ablauf des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das für den Wegfall der Beihilfe maßgebende Ereignis sich zugetragen hat. Eine einmal fortgefallene Kinderbeihilfe lebt nicht wieder auf, wenn die Vorbedingungen für ihre Gewährung nur vorübergehend wieder eintreten.

(8) Verheiratete Beamtinnen erhalten Kinderbeihilfen für gemeinsame Kinder nur, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesgemäßen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten. Entsprechendes gilt für die geschiedenen Beamtinnen.

(9) Beamte, die im Staatsdienste nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten keine Kinderbeihilfe.

§ 19.

Die Kinderbeihilfe kann im Rahmen der Vorschriften des § 18 auch gewährt werden:

- a) für Pflegekinder und Enkel, wenn der Beamte diese in seinen Hausstand aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung keine Vergütung erhält;
- b) im Falle des Bedürfnisses auf Antrag für Kinder (einschließlich Pflegekinder und Enkel) vom vollendeten 21. bis zum vollendeten 24. Lebensjahre.

6. Ausgleichszuschlag.

§ 20.

(1) Die Beamten erhalten zu dem Grundgehalt und zu den Zulagen einen Ausgleichszuschlag in Höhe von 6 v. H. dieser Bezüge.

(2) Der Ausgleichszuschlag kann zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage durch den Staatshaushaltsplan erhöht oder herabgesetzt werden.

(3) Der Monatsbetrag des Ausgleichszuschlags ist auf einen vollen Guldenbetrag aufzurunden.

7. Zulagen, Aufwandsentschädigungen, Sondervergütungen und Nebenbezüge.

§ 21.

(1) Die in der Besoldungsordnung vorgesehenen Zulagen sind unwiderruflich, soweit sie dort nicht ausdrücklich als widerruflich bezeichnet sind.

(2) In der Besoldungsordnung nicht vorgesehene Zulagen, Aufwandsentschädigungen und Vergütungen, insbesondere Vergütungen für über das festgesetzte oder übliche Arbeitsmaß hinausgehende Dienstleistungen, werden dem Beamten aus dem Hauptamte nicht gewährt. Außerordentliche Vergütungen können im Einzelfalle ausnahmsweise im Rahmen der im Staatshaushaltsplane vorgesehenen Mittel bewilligt werden.

§ 22.

(1) Mit einem Amte verbundene besondere Nebenbezüge, wie Vorlesungs- und Unterrichtsgebühren, Gebührenanteile, Gewinnanteile und dergleichen fließen dem Beamten als Dienst Einkommen nur soweit zu, als es in der Besoldungsordnung ausdrücklich zugelassen ist.

(2) Für ein Nebenamt oder Nebengeschäft kann dem Beamten eine besondere Vergütung aus der Staatskasse bewilligt werden, wenn es mit dem Hauptamte nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht und den Beamten über die dem Hauptamte zu widmende volle Arbeitszeit hinaus wesentlich in Anspruch nimmt.

(3) Abt ein Beamter im Zusammenhange mit seiner amtlichen Tätigkeit eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder einem sonstigen Organ einer Gesellschaft oder eines Unternehmens aus, so ist er verpflichtet, alle Bezüge, die ihm aus dieser Tätigkeit zustehen oder gewährt werden, seiner vorgesetzten Dienstbehörde anzuzeigen und an die Staatskasse, oder, wenn die Tätigkeit mit der Wahrnehmung der Interessen einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft zusammenhängt, an diese Körperschaft abzuliefern. Die vorgesetzte Dienstbehörde kann dem Beamten als Ersatz für tatsächliche Aufwendungen und ausnahmsweise auch als besondere Vergütung gewisse Bezüge belassen oder bewilligen. Der Senat kann hierüber allgemeine Grundsätze aufstellen. In den Fällen dieses Absatzes findet der § 1 des Gesetzes vom 10. Juni 1874 (Preuß. Gesetzsamm. S. 244) sowie § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Reichsbeamtengesetzes vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245) keine Anwendung.

(4) Im übrigen bleiben die allgemeinen Bestimmungen über die Annahme von Vergütungen für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen durch Beamte unberührt.

§ 23.

(1) Für staatsseitig gewährte Nutzung von Wirtschaftsland, Feuerungs- und Beleuchtungsmitteln, Verpflegung, Dienstbekleidung, Jagdnutzung und dergleichen hat der Beamte einen angemessenen Betrag zu zahlen. Die Höhe dieses Betrages wird von der zuständigen Behörde unter Mitwirkung der Beamtenvertretung festgelegt. In Zweifelsfällen entscheidet der Senat endgültig.

(2) Den Beamten, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind und sich mit Zustimmung der Verwaltung selbst bekleiden, wird ein angemessener Zuschuß zu ihrer Beschaffung und Unterhaltung nach näherer Bestimmung durch den Staatshaushaltsplan gewährt; der Zuschuß ist in gleichen Teilbeträgen wie das Dienst Einkommen zu zahlen.

(3) Die Gewährung von Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und ärztlicher Behandlung an die Beamten der Schutzpolizei sowie von Bekleidung an die Landjägerbeamten, deren Umfang und die Anrechnung ihres Wertes auf das Dienst Einkommen, wird durch den Staatshaushaltsplan geregelt.

(4) Für Lehrer an öffentlichen Schulen gilt § 24.

§ 24.

(1) Wo bisher mit einer Schulstelle Naturalleistungen, wie die Nutzung eines Schullandes, die Gewährung von Deputatgetreide und sonstige Leistungen verbunden waren, behält es dabei bis zu ihrer Ablösung oder bis zur Aufhebung des bisherigen Gebrauchs sein Bewenden.

(2) Die Ablösung kann von den Berechtigten, wie von den Verpflichteten, beantragt werden und bedarf, ebenso wie die Aufhebung, der Zustimmung der Beteiligten und der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Das Verfahren und die Grundsätze der Ablösung regelt der Senat.

(3) Der Anspruch auf Lieferung von Brennstoffen fällt fort. Etwaige Berechtigungen Dritten, auch den staatlichen Domänen gegenüber, gehen auf die Schulverbände über. Die sonstigen staatlichen Brennholzlieferungen fallen fort. Die Schulverbände sind verpflichtet, den Brennbedarf des Lehrers auf seinen Antrag zum Selbstkostenpreis zu beschaffen und ihn zu den ortsüblichen Sätzen anzufahren.

(4) Der Wert der Naturalleistungen ist mit einem angemessenen Betrag auf das Dienst Einkommen anzurechnen. Die Höhe dieses Betrages wird von der Schulaufsichtsbehörde unter Mitwirkung der zuständigen Lehrervertretung festgesetzt.

(5) Aber die Anrechnung der Dienst Einkünfte an Geld und Naturalleistungen, mit Ausschluß der Dienstwohnungen, beschließt auf Anrufung von Beteiligten der Kreisaußschuß unter Anhörung des Kreislehrerrats und, sofern es sich um Stadtschulen handelt, das Verwaltungsgericht unter Anhörung der Lehrerkammer. Vor Festsetzung der Anrechnungen ist der beteiligte Lehrer zu hören. Der Beschluß des Verwaltungsgerichts in erster und zweiter Instanz ist endgültig.

(6) Eine anderweite Festsetzung ist bei erheblicher Änderung der tatsächlichen Verhältnisse zulässig.

§ 25.

(1) Bei dauernder Verbindung eines Schul- und Kirchenamts tritt bis zur Lösung dieser Verbindung zu dem Grundgehalt eine ruhegehaltsfähige Zulage (Kirchenamtszulage), deren Höhe sich nach dem Umfange der mit dem kirchlichen Amt verbundenen Mühewaltung richtet. Sie wird nach den im

§ 6 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 (Preuß. Gesetzsamm. S. 93) enthaltenen Vorschriften bewilligt und festgesetzt.

(2) In dieses durch die Zulage erhöhte Grundgehalt sind auch die Einkünfte aus dem zur Ausstattung des vereinigten Amtes bestimmten Schul-, Kirchen- und Stiftungsvermögen einschließlich der Zuschüsse aus Kirchenkassen und von Kirchengemeinden sowie der sonstigen Einnahmen aus dem Kirchendienst einzurechnen.

(3) Die Zulage darf die Gesamtsumme dieser Einkünfte und Einnahmen (Abs. 2) zuzüglich des Nutzungswertes des den kirchlichen Interessenten gehörigen Anteils an dem Schul- und Küsterhaus oder Küstergehöft nicht übersteigen.

(4) Auf Antrag eines Beteiligten ist die dauernde Verbindung eines Schul- und Kirchenamts ganz oder hinsichtlich einzelner Kirchendienste zu lösen. Der Stelleninhaber bedarf hierzu der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Gegen den Willen des Stelleninhabers kann eine Trennung der verbundenen Ämter nicht erfolgen.

(5) Nach Aufhebung der dauernden Verbindung findet eine Anrechnung des durch die — jedem Volksschullehrer gestattete — freiwillige Verwaltung eines kirchlichen Amtes erzielten Nebeneinkommens auf das Stellingehalt nicht mehr statt.

(6) Bei Versetzung in ein anderes Schulamt fällt die Kirchenamtszulage fort.

(7) Die Vorschriften des Abs. 1 bis 6 finden bei dauernder Verbindung eines Schulamts mit einem jüdischen Kultusamt sinngemäß Anwendung.

II. Nichtplanmäßige Beamte.

1. Allgemeine Vorschriften.

§ 26.

(1) Die im Staatsdienst als Stellenanwärter vollbeschäftigten nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten (einschließlich der im öffentlichen Schuldienst auftragsweise oder vertretungsweise vollbeschäftigten und einstweilig angestellten Lehrpersonen) erhalten eine Grundvergütung und den Wohnungsgeldzuschuß nach Anlage 2.

(2) Die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung bei der Technischen Hochschule und die ihnen gleichgestellten Hilfskräfte (Oberingenieure) bei der Technischen Hochschule erhalten eine Grundvergütung und den Wohnungsgeldzuschuß nach Anlage 3.

(3) § 1 Abs. 1 Satz 2, § 1 Abs. 3, 6 und 7, § 2 Abs. 1 Satz 3 und §§ 13 bis 25 gelten entsprechend.

(4) Beim Übertritt eines Stellenanwärters aus einer Gruppe in eine andere ist § 4 Abs. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

§ 27.

(1) Das Aufrücken in der Grundvergütung kann einem nichtplanmäßigen Beamten versagt werden, wenn sein dienstliches oder außerdienstliches Verhalten in erheblichem Maße zu beanstanden ist.

(2) Vor der Verfügung ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die Gründe der beabsichtigten Maßregel zu äußern. Wird das Aufrücken versagt, so sind dem Beamten die Gründe hierfür schriftlich zu eröffnen.

(3) Gegen die Verfügung steht dem Beamten die Beschwerde an den Senat zu, sofern sie nicht von diesem selbst erlassen ist.

(4) Nach Behebung der Anstände ist der vorläufig versagte Grundvergütungssatz zu gewähren, und zwar vom Ersten des Monats an, in dem die Bewilligungsverfügung ergeht. Nur aus besonderen Gründen ist die Gewährung von einem früheren Zeitpunkt an zulässig. Sie bedarf der Genehmigung des Senats.

(5) Die einstweilige Versagung der Aufrückung hat für sich allein nicht die Wirkung, daß dadurch der Zeitpunkt für das Aufsteigen in die nächsthöhere Vergütungsstufe hinausgeschoben wird.

§ 28.

Einem planmäßigen Beamten, der zu den Anwärtern für eine andere Stelle übertritt, kann zur Vermeidung von Härten das zuletzt bezogene Dienst Einkommen seiner planmäßigen Stelle bis zum Aufsteigen in der Grundvergütung nach Maßgabe der Anlage 2 oder bis zur planmäßigen Anstellung in der neuen Stelle als Grundvergütung und Wohnungsgeldzuschuß gewährt werden.

2. Anwärterdienstalter.

a) Beamte mit Ausnahme der Volks-, Mittel-, Berufs- und Fachschullehrer.

§ 29.

(1) Das Anwärterdienstalter der nichtplanmäßigen Beamten beginnt mit dem Tage, von dem an der Beamte nach erlangter Befähigung für das Amt endgültig in den Staatsdienst übernommen ist, soweit in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben in den Dienstaltersstufen zu rechnen.

(2) Bei Beamten, die bestimmungsgemäß einen Vorbereitungsdienst zu vollenden haben, beginnt das Anwärterdienstalter unmittelbar nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst vorgeschriebenen Zeit, soweit nicht in besonderen Fällen in den Ausführungsbestimmungen etwas anderes bestimmt oder zugelassen ist. Die Zeit des Vorbereitungsdienstes verlängert sich um soviel, als der Beamte die etwa vorgeschriebene Prüfung durch eigenes Verschulden verspätet abgelegt hat. Die Verwaltung kann die Zeit des Vorbereitungsdienstes auch aus anderen Gründen verlängern.

(3) Die Zeit einer vollen Beschäftigung gegen Entlohnung im privatrechtlichen Vertragsverhältnis wird auf das Anwärterdienstalter angerechnet, sofern der Beamte mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und die Beschäftigung in unmittelbarem Anschluß daran bei der gleichen Dienstlaufbahn zur Übernahme in das Beamtenverhältnis geführt hat. Von der hiernach anzurechnenden Zeit ist ein vom Senat zu bestimmender Teil als Vorbereitungszeit abzuziehen.

(4) Die vor der Vollendung des 20. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit gilt stets als Vorbereitungszeit.

(5) Die Anwärterdienstzeit soll 5 Jahre, bei Versorgungsanwärtern 4 Jahre, bei den vor dem 1. Januar 1925 eingestellten Beamtinnen der Post- und Telegraphenverwaltung 8 Jahre nicht übersteigen. Ist ein nichtplanmäßiger Beamter bis zur Vollendung dieser Anwärterdienstjahre noch nicht planmäßig angestellt, so erhält der Zivilanwärter vom Beginn des sechsten, der Versorgungsanwärter vom Beginn des fünften, die vor dem 1. Januar 1925 eingestellte Beamtin der Post- und Telegraphenverwaltung vom Beginn des neunten Anwärterdienstjahres an eine Grundvergütung in Höhe des Anfangsgrundgehalts der Befoldungsgruppe, in der er (sie) beim regelmäßigen Verlaufe seiner (ihrer) Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt wird, und daneben den schon bis dahin zuständig gewesenen Wohnungsgeldzuschuß. Die Zahl der in den Vorbereitungsdienst einzuberufenden Anwärter (Dienstanfänger) ist alljährlich vom Senat derart festzusetzen, daß der Vorschrift im Satze 1 nach Möglichkeit Rechnung getragen wird.

(6) Verzögert sich die planmäßige Anstellung eines Zivilanwärters ohne sein Verschulden über die Vollendung des siebenten, eines Versorgungsanwärters über die Vollendung des sechsten, einer vor dem 1. Januar 1925 eingestellten Beamtin der Post- und Telegraphenverwaltung über die Vollendung des zehnten Anwärterdienstjahres hinaus, so kann der Senat bestimmen, daß die Grundvergütung auch über das Anfangsgrundgehalt hinaus nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist weiter steigt, jedoch nicht über die fünfte Dienstaltersstufe hinaus.

b) Volks-, Mittel-, Berufs- und Fachschullehrer.

§ 30.

(1) Das Anwärterdienstalter der auftragsweise oder vertretungsweise vollbeschäftigten und der einstweilig angestellten Volks-, Mittel-, Berufs- und Fachschullehrer beginnt mit dem Tage des Eintritts in den öffentlichen Schuldienst in selbständiger voller Beschäftigung, frühestens aber vom Beginn des 21. Lebensjahres ab, soweit in diesem Gesetz oder in den Ausführungsbestimmungen dazu nichts Abweichendes bestimmt oder zugelassen ist. Von diesem Zeitpunkt an sind die Zeitabschnitte für das Verbleiben in den Dienstaltersstufen zu rechnen.

(2) Die Vorschriften des § 4 Abs. 5 und 6 und der §§ 8 und 9 gelten sinngemäß.

(3) Ergeben sich aus dieser Berechnung der Dienstzeit für einzelne Lehrer unverschuldete Härten, so kann der Senat das Anwärterdienstalter nach der besonderen Lage des Einzelfalles festsetzen.

(4) Die Beschäftigungsdauer soll 5 Jahre nicht übersteigen. Ist ein Lehrer bis zur Vollendung des fünften Anwärterdienstjahres aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, noch nicht planmäßig (endgültig) angestellt, so erhält er vom Beginn des sechsten Anwärterdienstjahres an eine Grundvergütung in Höhe des Anfangsgrundgehalts des planmäßig (endgültig) angestellten Lehrers und daneben den schon bis dahin zuständig gewesenen Wohnungsgeldzuschuß, soweit nicht die Anlage 2, Ziffer 4 bis 9, etwas anderes bestimmt oder zuläßt.

(5) Verzögert sich die planmäßige (endgültige) Anstellung eines Volksschullehrers ohne sein Verschulden über die Vollendung des siebenten Dienstjahres hinaus, so kann der Senat bestimmen, daß die Grundvergütung auch über das Anfangsgrundgehalt hinaus nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist weiter steigt, jedoch nicht über die fünfte Dienstaltersstufe der Befoldungsgruppe A 4c hinaus.

III. Sonstige Vorschriften.

1. Zahlungsweise der Dienstbezüge.

§ 31.

Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus bezahlt. Der Senat kann bestimmen, daß die Dienstbezüge der planmäßigen Beamten bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus gezahlt werden dürfen.

2. Sterbebezüge.

§ 32.

(1) Hinterläßt ein planmäßiger Beamter eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so werden die vollen Dienstbezüge (einschließlich der Kinderbeihilfen) des Verstorbenen noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Sterbevierteljahr) unter Anrechnung des vor dem Tode fällig gewordenen Betrages gewährt. Die Zahlung erfolgt unmittelbar nach dem Tode des Beamten in einer Summe. An wen das Sterbevierteljahr zu zahlen ist, bestimmt der Senat oder die von ihm bezeichnete Behörde. In gleicher Weise wird den Hinterbliebenen eines nichtplanmäßigen Beamten, der zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und nicht nur aus Hilfsweise beschäftigt war, das Sterbevierteljahr von den ihm in festen monatlichen Beträgen zustehenden vollen Dienstbezügen (einschließlich der Kinderbeihilfen) gezahlt.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden auch auf die ehelichen Nachkommen einer Beamtin Anwendung.

(3) Das Sterbevierteljahr ist auch zu gewähren:

- a) wenn der Verstorbene (Abs. 1 und 2) Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder, Pflegekinder oder uneheliche Kinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt oder
- b) wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken. Als Nachlaß im Sinne dieser Vorschrift gilt nicht der notwendige Hausrat, der von den Hinterbliebenen oder Verwandten schon zu Lebzeiten des Beamten im gemeinsamen Haushalt mitbenutzt worden ist.

§ 33.

(1) In dem Genusse der Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie, die mit dem Verstorbenen die Wohnung geteilt hat, nach Ablauf des Sterbemonats noch 3 Monate zu belassen. Hinterbleibt eine solche Familie nicht, so ist denen, auf die der Nachlaß übergeht, auf Antrag eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

(2) In jedem Falle müssen Arbeits- und Sitzungszimmer, sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Räumlichkeiten sofort geräumt werden. Ferner muß in der Dienstwohnung, die ein Beamter bis zu seinem Tode bewohnte, auf Erfordern der Behörde demjenigen, der mit der Verwaltung der Stelle beauftragt ist, ohne Anspruch auf Entschädigung ein angemessenes Unterkommen gewährt werden.

(3) Sofern das dienstliche Interesse es ausnahmsweise erfordert, ist die ganze Dienstwohnung, die ein Beamter bis zu seinem Tode bewohnte, auf Anordnung des Senats bereits vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Zeiten gegen Gewährung voller Entschädigung für die Beschaffung eines anderweiten angemessenen Unterkommens zu räumen. Der Betrag der Entschädigung wird vom Senat endgültig festgesetzt.

3. Rechtsweg.

§ 34.

(1) Über die Gehaltsansprüche der unter dieses Gesetz fallenden Beamten findet der Rechtsweg nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften statt. Die Klage auf Zahlung der Dienstbezüge ist gegen den Staat und, sofern es sich um Leistungen handelt, für die die Schulunterhaltungspflichtigen unmittelbar einzutreten haben, gegen diese zu richten.

(2) Bei der richterlichen Beurteilung sind die auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Festsetzungen über die Dienstbezüge der Stelle, insbesondere über die Höhe des Grundgehalts und der Grundvergütung, des Wohnungsgeldzuschusses, der Zulagen, des Ausgleichszuschlags und der Kinderbeihilfen, über Dienstwohnung, Dienstland, Naturalleistungen sowie über die Anrechnung von Dienstbezügen auf das Grundgehalt zugrunde zu legen.

4. Auseinandersetzung beim Lehrerwechsel.

§ 35.

(1) Bei Streitigkeiten zwischen dem abgehenden Volksschullehrer oder den Erben des verstorbenen Lehrers und dem anziehenden Lehrer oder dem Schulverbande über die Auseinandersetzung wegen der Landnutzung, der Naturalleistungen, der Dienstwohnung einschließlich des Hausgartens oder der baren Dienstbezüge trifft die Schulaufsichtsbehörde, vorbehaltlich des Rechtsweges, eine im Verwaltungswege vollstreckbare einstweilige Entscheidung. Bei Versetzungen kann sie anordnen, daß die von dem Lehrer zu viel erhobenen Beträge für seine Rechnung den Berechtigten unmittelbar aus den Bezügen erstattet werden, die der Lehrer in der neuen Schulstelle zu empfangen hat.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde ist befugt, die Entscheidung allgemein den ihr nachgeordneten Behörden zu übertragen.

5. Leiter und Lehrer an nichtstaatlichen öffentlichen höheren Lehranstalten.

§ 36.

(1) Bürgerliche Gemeinden oder Gemeindeverbände, die öffentliche höhere Lehranstalten unterhalten, sind verpflichtet, die Mittel bereitzustellen, die erforderlich sind, um die Leiter und Lehrer einschließlich der Hilfslehrer an diesen Anstalten nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu besolden, soweit diese Mittel nicht aus den eigenen Einnahmen der Anstalten oder aus anderen dazu bestimmten Fonds gedeckt werden.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet auch auf die öffentlichen höheren Lehranstalten Anwendung, die von anderen juristischen Personen oder aus eigenem Vermögen oder anderen dazu bestimmten Fonds zu unterhalten sind.

(3) Höhere Lehranstalten im Sinne der Abs. 1 und 2 sind die von der Schulaufsichtsbehörde als solche anerkannten Unterrichtsanstalten.

(4) Wandelt eine Gemeinde usw. eine höhere Lehranstalt in eine solche mit veränderten Berechtigungen um, so erlangen die Leiter und Lehrer der Anstalt hierdurch nicht die Befugnis, aus dem von ihnen bekleideten Amt auszuschcheiden. Jedoch sind ihnen die Dienstbezüge zu gewähren, die ihnen zustehen würden, wenn die Umwandlung nicht erfolgt wäre.

(5) Unter Aufrechterhaltung gleicher Besoldungsansprüche müssen sich die Lehrer an solchen von Gemeinden usw. unterhaltenen höheren Lehranstalten, die aufgehoben oder deren Klassenbestand und Lehrkräfte verringert werden, die Versetzung an eine andere höhere Lehranstalt gefallen lassen, soweit an dieser Anstalt nach deren Unterrichtsplan für ihre Beschäftigung Raum ist.

IV. Übergangsvorschriften.

§ 37.

Die Einweisung der am 31. Oktober 1928 im Amt gewesenen Beamten in die sich aus diesem Gesetz ergebenden Bezüge erfolgt nach Maßgabe eines Stellenplans, den der Senat, für die Beamten des Volkstags der Präsident des Volkstags, aufstellt.

§ 38.

(1) Das Besoldungsdienstalter der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt gewesenen planmäßigen Beamten ist vor der Überleitung (§ 39) nach den Vorschriften des Beamten-Dienstentgeltgesetzes vom 23. Dezember 1921 (Gesetzbl. S. 229) in der am 31. März 1923 gültigen Fassung neu zu berechnen. Bei der Einweisung der am 31. Dezember 1923 vorhanden gewesenen Beamten in die Besoldungsgruppen des Gesetzes vom 14. März 1924 (Gesetzbl. S. 49) ist Artikel 2 des genannten Gesetzes sinngemäß anzuwenden. Im übrigen bleiben die nach dem 31. März 1923 beschlossenen Änderungen bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters außer Betracht. Sind die Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 4, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes günstiger als diejenigen des § 4 Abs. 1 bis 4, 9, 21 und 23 des Beamten-Dienstentgeltgesetzes vom 23. Dezember 1921 in der am 31. März 1923 gültigen Fassung, so sind statt dieser die ersteren anzuwenden.

(2) Das Besoldungsdienstalter der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amte gewesenen Zollbeamten der alten Besoldungsgruppe A 5 und darüber, deren Laufbahn bei der Zollverwaltung in einer niedrigeren Besoldungsgruppe begann, ist so zu berechnen, wie wenn ihre Laufbahn in einer Stelle der alten Besoldungsgruppe A 5 begonnen hätte.

(3) Beim Übertritt eines Zollwachtmeisters (neue Besoldungsgruppe A 11) in die Stelle eines Zollbetriebsassistenten (neue Besoldungsgruppe A 10a) wird das Besoldungsdienstalter nicht gekürzt.

(1) Das neue Befoldungsdienstalter der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amte gewesenen planmäßigen Beamten ergibt sich aus den, den einzelnen Befoldungsgruppen der Befoldungsordnung beigelegten Überleitungsbestimmungen. Die dort vorgesehenen Verkürzungen des Befoldungsdienstalters sind so zu berechnen, als wenn dieses Gesetz bereits am 1. Oktober 1927 in Kraft getreten wäre; sie dürfen, abgesehen von den Beamten der Schutzpolizei, vier Jahre nicht übersteigen und nicht verhindern, daß der Beamte spätestens 2 Jahre vor der Erreichung der Altersgrenze das Grundgehalt erhält.

(2) Ist die Stelle eines beförderten Beamten auch in der neuen Befoldungsordnung als Beförderungsstelle herausgehoben, so ist das Befoldungsdienstalter — über die Überleitungsbestimmungen hinaus — mindestens so festzusetzen, daß der Beamte ein höheres Grundgehalt erhält, als er bei Einweisung in eine niedrigere Stelle derselben Laufbahn nach den Überleitungsbestimmungen erhalten haben würde.

§ 40.

Bei der Festsetzung des Befoldungsdienstalters der am 31. Oktober 1928 noch nicht planmäßig angestellten, aber im Dienste befindlichen oder vorgemerkten Versorgungsanwärter wird neben der nach § 6 Abs. 2 bis 4 anzurechnenden Dienstzeit noch die im Heere, in der Marine oder in der Schutzpolizei vom Beginne des 16. bis zum Ende des 19. Dienstjahres zurückgelegte Zeit zur Hälfte angerechnet.

§ 41.

(1) Das Anwärterdienstalter der zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienste befindlichen nichtplanmäßigen Beamten wird um 2 Jahre verbessert. Ihnen wird bei der ersten planmäßigen Anstellung (§ 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 12 Abs. 2), die zwischen dem Beginne des verbesserten Anwärterdienstalters und der ersten planmäßigen Anstellung liegende Zeit auf das Befoldungsdienstalter angerechnet, soweit sie sieben Jahre, bei Versorgungsanwärtern sechs Jahre, bei den vor dem 1. Januar 1925 eingestellten Beamtinnen der Post- und Telegraphenverwaltung zehn Jahre übersteigt.

(2) Auf die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes als Stellenanwärter im Dienste befindlichen nichtplanmäßigen Beamten finden die Vorschriften des § 29 Abs. 5 Satz 2 und des § 30 Abs. 4 Satz 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß sie wie die planmäßigen Beamten weiter im Grundgehalt aufrücken; hierbei bleibt die nach Abs. 1 erfolgte Verbesserung des Anwärterdienstalters außer Betracht. Daneben erhalten diese Stellenanwärter den ihrer Vergütungsstufe entsprechenden Wohnungsgeldzuschuß.

V. Schlußvorschriften.

§ 42.

Das Beamten-Ruhestandsgesetz vom 23. Februar 1926 (Gesetzbl. S. 39) wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 1 ist die Nr. 2 zu streichen.
2. Im § 14 Abs. 2 ist statt „Anfangsgrundgehalts der Befoldungsgruppe I A 3“ zu setzen: „Anfangsdienstinkommens (Grundgehalts und Wohnungsgeldzuschusses) in der Befoldungsgruppe A 11“.
3. Im § 15 erhalten die Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Das Ruhegehalt wird von dem auf Grund des Befoldungsgesetzes zuletzt bezogenen Dienstinkommen berechnet, soweit es aus Grundgehalt oder Grundvergütung, Wohnungsgeldzuschuß und den in der Befoldungsordnung vorgesehenen ruhegehaltsfähigen Zulagen besteht. Der Wohnungsgeldzuschuß wird mit dem ungekürzten Satze angerechnet, und zwar auch dann, wenn der Beamte einen Wohnungsgeldzuschuß nicht oder nur teilweise bezogen hat. § 14 des Befoldungsgesetzes gilt entsprechend.“

(2) Ruhegehaltsfähig sind ferner die in der Befoldungsordnung oder im Staatshaushaltsplan ausdrücklich als ruhegehaltsfähig bezeichneten Sondervergütungen und Nebenbezüge, sowie die mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundenen Vergütungen, wenn eine planmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen war. Andere Vergütungen und Nebenbezüge, insbesondere auch der Ausgleichszuschlag, die Kinderbeihilfen und die Auswandentschädigung sind nicht ruhegehaltsfähig.“

4. Im § 18 Abs. 1 erhält die Nr. 6 folgende Fassung:

„6. entsprechend § 8 Abs. 4 und 5, § 9 und § 12 Abs. 4 und 5 des Befoldungsgesetzes tätig war, soweit diese Zeit auf das Befoldungsdienstalter angerechnet worden ist.“

5. Im § 18 Abs. 1 Nr. 7 ist der eingeklammerte Satzteil:
„(§ 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 10 des Beamten-Dienstehommensgesetzes)“ durch
„(§ 8 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes)“ zu ersetzen.
6. Im § 21 Nr. 4 ist der Satzteil „§§ 4 Abs. 13 des Beamten-Dienstehommensgesetzes“ durch
„§ 9 des Besoldungsgesetzes“ zu ersetzen.
7. Im § 26 Abs. 1 ist die Nr. 3 von „3. bei weiblichen“ bis „bestreiten“ zu streichen.
8. Im Abschnitt III sind in der Überschrift die Worte „und Frauenbeihilfe“ zu streichen.
9. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die in den §§ 18 und 19 des Besoldungsgesetzes vorgesehenen Kinderbeihilfen werden in der gleichen Weise unter den dort genannten Voraussetzungen den in den Warte- oder Ruhestand versetzten Beamten gewährt.“
10. § 42 wird gestrichen.
11. Im § 43 werden die Abs. 1 bis 3 durch folgende Bestimmungen ersetzt:
„(1) Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben, erhalten einen Ausgleichszuschlag in Höhe von 6 v. H. desjenigen Teils des Wartegelds oder Ruhegehalts, der sich aus dem Grundgehalt oder der Grundvergütung und aus etwaigen ruhegehaltstfähigen Zulagen ergibt.
(2) Der Ausgleichszuschlag kann zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage durch den Staatshaushaltsplan erhöht oder herabgesetzt werden.
(3) Der Monatsbetrag des Ausgleichszuschlags ist auf einen vollen Guldenbetrag aufzurunden.“
12. § 44 erhält folgende Fassung:
„Alle nach diesem Gesetz zuständigen Versorgungsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt. Der Senat kann bestimmen, daß sie bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus gezahlt werden dürfen.“
13. Im § 45 Abs. 1 ist das Wort „Frauenbeihilfe“ zu streichen.
14. Im § 49 erhält der Abs. 6 folgenden Zusatz:
„es sei denn, daß die Abfindungssumme zurückgezahlt worden ist.“
15. Im § 57 Abs. 2 ist hinter b) einzufügen:
c) sonstige Beamte nach Bestimmung des Senats, soweit sie im Dienst besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit ausgesetzt waren, infolgedessen einen Unfall erlitten haben und dadurch dauernd oder vorübergehend dienstunfähig geworden sind.“
16. Im § 57 Abs. 2 sind unter „I“ die Worte „eine Frauenbeihilfe“ zu streichen und statt „41 bis 43“ zu setzen: „41 und 43“.
17. § 58 wird gestrichen.

§ 43.

Das Beamten-Hinterbliebenengesetz vom 23. Februar 1926 (Gesetzbl. S. 53) wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:
„Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Sterbevierteljahres (§ 32 des Besoldungsgesetzes und § 45 des Beamten-Ruhestandsgesetzes), für später geborene Waisen jedoch erst mit dem ersten Tage des Geburtsmonats.“
2. Im § 11 (b) ist der Satzteil „§ 22 Abs. 1 Satz 2 des Beamten-Dienstehommensgesetzes mit der Maßgabe usw. bis übersteigt“ zu ersetzen durch: „§ 18 Abs. 4 und 5 des Besoldungsgesetzes gewährt.“
3. § 16 erhält folgende Fassung:
„(1) Die in den §§ 18 und 19 des Besoldungsgesetzes vorgesehenen Kinderbeihilfen werden in der gleichen Weise unter den dort genannten Voraussetzungen für die Kinder der im Amt, im Wartestande oder im Ruhestande verstorbenen Beamten gewährt, und zwar auch dann, wenn Waisengeld nach diesem Gesetz nicht zuständig ist. Auch für Stiefkinder, uneheliche Kinder, Pflegekinder und Enkel darf die Kinderbeihilfe gezahlt werden, wenn der Beamte diese bis zu seinem Ableben bezogen hat oder die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt waren.
(2) Als eigenes Einkommen der Kinder im Sinne des § 18 Abs. 4 und 5 des Besoldungsgesetzes gilt nur sonstiges eigenes Einkommen, nicht dagegen das Waisengeld.“

4. Im § 17 werden die Abs. 1 bis 3 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(1) Hinterbliebene, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Freien Stadt Danzig haben, erhalten einen Ausgleichzuschlag in Höhe von 6 v. H. desjenigen Teils des Witwen- und Waisengeldes, der sich aus dem der Berechnung zugrunde liegenden Grundgehalt (Grundvergütung) nebst den etwaigen ruhegehaltstfähigen Zulagen ergibt.

(2) Der Ausgleichzuschlag kann zur Anpassung an die Veränderungen in der allgemeinen Wirtschaftslage durch den Staatshaushaltsplan erhöht oder herabgesetzt werden.

(3) Der Monatsbetrag den Ausgleichzuschlags ist auf einen vollen Guldenbetrag aufzurunden.“

5. Im § 28 Abs. 1 (b) ist hinter dem Worte „Polizeibeamten“ einzufügen: „und sonstigen Beamten (§ 57 Abs. 2 — b und c — des Beamten-Ruhestandsgesetzes).“

§ 44.

Bei der Neuregelung der Bezüge der am 1. November 1928 vorhandenen Versorgungsberechtigten auf Grund der §§ 54 und 57 Abs. 2 (II) des Beamten-Ruhestandsgesetzes und der §§ 24 und 28 Abs. 1 (II) des Beamten-Hinterbliebenengesetzes finden die §§ 38, 39 und 41 dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 45.

Das Gesetz über die erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit vom 13. September 1922 (Gesetzbl. S. 452) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgenden Zusatz:

„Ferner wird die Zeit einer Kriegsgefangenschaft anderthalbfach angerechnet, sofern die im Abs. 1 der Verordnung der Reichsregierung vom 30. November 1918 (Reichsgesetzbl. 1919 S. 183) genannte Voraussetzung für ihre Anrechnung als Dienstzeit gegeben ist.“

§ 46.

(1) War das Grundgehalt (die Grundvergütung) nebst Aufwandentschädigung und Sondervergütung eines Beamten auf Grund des Beamten-Dienststeinkommengesetzes vom 23. Dezember 1921 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1924 und des Gesetzes vom 21. November 1924 (Gesetzbl. 1924 S. 68 und 515) am 31. Oktober 1928 höher als das dem Beamten auf Grund dieses Gesetzes zustehende Grundgehalt (Grundvergütung) nebst Wohnungsgeldzuschuß, Zulagen, Ausgleichzuschlag, Aufwandentschädigung und Sondervergütung, so ist ihm der Unterschiedsbetrag, soweit es sich um ruhegehaltstfähige Bezüge handelt, als ruhegehaltstfähiger Zuschuß, im übrigen als nichtruhegehaltstfähiger Zuschuß bis zu dem Zeitpunkt weiter zu gewähren, an dem der Unterschied durch Steigen der genannten neuen Bezüge ausgeglichen wird.

(2) Waren die bisherigen Kinderbeihilfen eines Beamten am 31. Oktober 1928 höher als die ihm auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Kinderbeihilfen, so ist ihm der Unterschiedsbetrag als Zuschuß bis zu dem Zeitpunkt weiter zu gewähren, an dem der Unterschied durch die neuen Kinderbeihilfen ausgeglichen wird oder diese fortfallen. Kinderbeihilfen für neu hinzutretende Kinder bleiben hierbei außer Anrechnung.

(3) War der Monatsbetrag der bisherigen Frauenbeihilfe eines Beamten höher als der Betrag, um den im Falle der Gültigkeit des Gesetzes vom 30. März 1928 (Gesetzbl. S. 14) seine Bezüge im Monat Oktober 1928 gekürzt worden wären, so ist ihm der Unterschiedsbetrag als Zuschuß bis zu dem Zeitpunkt weiter zu gewähren, an dem der Unterschied durch späteres Steigen der ab 1. November 1928 nach diesem Gesetz zuständigen Bezüge, ausschließlich der Kinderbeihilfen, ausgeglichen wird oder an dem die Frauenbeihilfe nach den bisherigen Vorschriften fortgefallen wäre.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß auch für die am 1. November 1928 vorhandenen Versorgungsberechtigten bei Neuregelung ihrer Bezüge auf Grund der §§ 54 und 57 Abs. 2 (II) des Beamten-Ruhestandsgesetzes und der §§ 24 und 28 Abs. 1 (II) des Beamten-Hinterbliebenengesetzes.

(5) Der Zuschuß nach Abs. 2 bleibt auch neben den Versorgungsbezügen zuständig, wenn ein Beamter nach dem 31. Oktober 1928 in den Ruhestand versetzt wird oder stirbt.

§ 47.

Zuviel erhobene Bezüge sind, auch soweit eine Bereicherung nicht mehr vorliegt, von den Beamten und Versorgungsberechtigten zurückzuzahlen.

§ 48.

Der Senat ist ermächtigt, anstelle der in anderen Gesetzen für die Bemessung von Bezügen angeführten Besoldungsgruppen des Beamten-Dienststeinkommengesetzes vom 23. Dezember 1921 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1924 und des Gesetzes vom 21. November 1924 (Gesetzbl. 1924 S. 68 und 515) die entsprechenden neuen Besoldungsgruppen zu bestimmen.

§ 49.

Änderungen der Besoldungsordnung können insoweit durch den Staatshaushalt erfolgen, als sie durch Änderungen in der Organisation der Staatsverwaltung, insbesondere auch die Einrichtung neuer in der Besoldungsordnung nicht aufgeführter Beamtenklassen erforderlich werden.

§ 50.

(1) Hinsichtlich der Aufbringung der Mittel zur Volksschullehrerbefoldung behält es bis auf weiteres bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden.

(2) Aufgehoben sind die früheren Verpflichtungen des Staates, Schulunterhaltungskosten auf Grund besonderer Rechtstitel oder besonderer gesetzlicher Vorschriften oder Ortsbestimmung (Ortsverfassung, Herkommen, Wohnheitsrecht) zu tragen und Schulstellen mit Land auszustatten. Ausgenommen davon sind die baulichen Verpflichtungen, die der Staat in seiner Eigenschaft als kirchlich Beteiligter bei vereinigten Kirchen- und Schulämtern zu tragen hat. Die Verpflichtungen sonstiger Dritter auf Grund besonderer Rechtstitel bleiben unberührt.

§ 51.

(1) Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat.

(2) Der Senat ist ermächtigt, in Ausnahmefällen eine von den vorstehenden Gesetzesbestimmungen abweichende günstigere Regelung zuzulassen, sofern die besondere Lage der Verhältnisse es geboten erscheinen läßt.

§ 52.

(1) Dieses Gesetz und seine späteren Änderungen und Ergänzungen sowie die Ausführungsbestimmungen dazu, sind für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 (Preuß. Gesetzsaml. S. 141) in dem Sinne bindend, daß sie verpflichtet sind, die Besoldung ihrer Beamten entsprechend den Grundätzen dieses Gesetzes zu regeln. Die Dienstbezüge ihrer hauptamtlichen Beamten dürfen nicht ungünstiger, aber auch nicht günstiger geregelt werden, als die Dienstbezüge der gleich zu bewertenden unmittelbaren Staatsbeamten. Bei dieser Regelung sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Bewertung des betreffenden Beamtenberufs im allgemeinen und der zu beurteilenden Stelle im besonderen in Frage kommen. Eine günstigere Regelung ist nur beim Vorliegen besonderer Verhältnisse und aus besonderen Gründen zulässig.

(2) Die hiernach von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu erlassenden Besoldungsordnungen (Besoldungsvorschriften nebst Stellenplan) und ihre späteren Änderungen und Ergänzungen, zu denen die zuständige Beamtenvertretung zu hören ist, sind dem Senat zur Genehmigung vorzulegen. Mit der Besoldungsordnung zugleich ist dem Senat die Stellungnahme der Beamtenvertretung mitzuteilen. Dem Senat steht es frei, in geeigneten Fällen die Besoldungsordnung mit der Behörde und der Beamtenvertretung zu erörtern. Im Falle der Beanstandung setzt der Senat die Besoldungsordnung fest, sofern die Gemeinde- oder Gemeindeverbandsbehörde sich nicht der Beanstandung fügt. Gegen die Festsetzung des Senats steht der Gemeinde- oder Gemeindeverbandsbehörde Einspruch beim Oberverwaltungsgericht zu. Dieses entscheidet über den Einspruch endgültig.

§ 53.

§ 45 tritt mit Wirkung vom 1. August 1914 mit der Maßgabe in Kraft, daß Nachzahlungen von Versorgungsbezügen für die Zeit vor dem 1. November 1928 nicht geleistet werden. Im übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. November 1928 in Kraft. Alle seinen Vorschriften entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen werden aufgehoben, insbesondere das Beamten-Dienstleistungsgesetz vom 23. Dezember 1921 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1924 (Gesetzbl. S. 68), das Gesetz vom 21. November 1924 (Gesetzbl. S. 515) und das Gesetz vom 30. März 1928 (Gesetzbl. S. 14), letzteres mit dem 1. April 1928.

§ 54.

(1) Hat ein Beamter oder ein Versorgungsberechtigter in der Zeit vom 1. Oktober 1927 bis zum 31. Oktober 1928 geringere Bezüge erhalten, als er erhalten haben würde, wenn dieses Gesetz bereits am 1. Oktober 1927 in Kraft getreten wäre, so ist ihm der Mehrbetrag nachzuzahlen. Bei der Berechnung bleibt jedoch § 46 Abs. 1 und Abs. 4, letzterer, soweit er auf Abs. 1 Bezug hat, außer Betracht.

(2) Soweit der aus Anlaß der Besoldungsneuregelung für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis zum 31. Oktober 1928 vorstufweise gezahlte Betrag den Mehrbetrag (Abs. 1) etwa übersteigt, ist er in Ausgabe zu belassen.

Danzig, den 19. Oktober 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Gehl.

Besoldungsordnung

für die planmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten.

- A. Aufsteigende Gehälter mit festen Grundgehaltsätzen.
 B. Feste Gehälter.
 C. Gehälter mit Mindestgrundgehaltsätzen.

Vorbemerkungen.

1. In den Besoldungsgruppen sind zur Abkürzung der Besoldungsordnung — als Sammelbezeichnung — aufgeführt: Amtsräte, Amtmänner, Oberinspektoren, Obersekretäre, Sekretäre, Assistenten und Betriebsassistenten. Darunter fallen, soweit es das sachliche Bedürfnis erfordert: Volkstags-, Regierungs-, Regierungsbau-, technische Regierungs-, Finanz-, Verwaltungs-, Bibliotheks-, Kreis-, Polizei-, Justiz-, Konsistorial-, Bau-, technische, Vermessungs-, Kataster-, Post-, Telegraphen-, Steuer- und Zoll-Amtsräte, -Amtmänner, -Oberinspektoren, -Obersekretäre, -Sekretäre, -Assistenten und -Betriebsassistenten.
2. Beamtinnen in den mit einem † bezeichneten Stellen erhalten die Grundgehaltsätze um 10 v. H. gekürzt. Die gekürzten Grundgehaltsätze sind monatlich auf einen vollen Guldenbetrag aufzurunden.
3. Beamte, deren Amtsbezeichnung durch diese Besoldungsordnung abgeändert worden ist, sind berechtigt, ihre bisherige Amtsbezeichnung weiter zu führen.

A. Aufsteigende Gehälter mit festen Grundgehaltsätzen.

Besoldungsgruppe 1a.

861 — 974 — 1087 — 1190 — 1292 Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe,
 II von der dritten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit einem alten Einzelgehalt erhalten das Besoldungsdienstalter, das sie früher nach § 38 in einer Stelle der alten Besoldungsgruppe A 13 hatten oder gehabt hätten, verkürzt um 4 Jahre, mindestens jedoch ein solches vom Tage der Verleihung der jetzigen Stelle;

Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 13 erhalten das gemäß § 38 errechnete Besoldungsdienstalter, verkürzt um 4 Jahre.

Senatspräsidenten beim Obergericht ¹⁾ Oberstaatsanwalt als Leiter der Staatsanwaltschaft Präsident des Oberverwaltungsgerichts ¹⁾ Senatsräte	Oberst der Schutzpolizei (erhält nur die letzte Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 1a) Oberbaudirektoren (bisher Oberbauräte) als Leiter der Hoch- und Tiefbauverwaltung Landesmedizinalrat Leiter der Unabhängigen Rechnungsstelle.
---	---

¹⁾ Die am 31. Oktober 1928 im Amt gewesenen Beamten erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe B 4.

Besoldungsgruppe 1b.

636 — 708 — 779 — 851 — 923 — 984 — 1046 Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 13 erhalten das gemäß § 38 errechnete Besoldungsdienstalter, verbessert um 2 Jahre, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 10 Jahren.

Oberregierungsrat als Verwaltungsgerichtsdirektor ¹⁾	Oberstudiendirektoren an 3 besonders großen Schulen, die vom Senat als solche zu bezeichnen sind.
---	---

¹⁾ Außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 31 G monatlich.

Besoldungsgruppe 2a.

451 — 503 — 554 — 595 — 636 — 677 — 718 — 759 — 800 — 831 — 862 Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III bei Gewährung einer ruhegehaltzfähigen Zulage;
im übrigen: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe¹⁾,
III von der vierten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Das Besoldungsdienstalter der Majore und des Oberstabsarztes der Schutzpolizei beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Beförderung zu diesen Dienstgraden erfolgt ist.

Im übrigen erhalten die Beamten das gemäß § 38 errechnete Besoldungsdienstalter und zwar diejenigen mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe

A 11 unverändert, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 14 Jahren,

A 12 um 4 Jahre verbessert,

A 13 um 10 Jahre verbessert.

Oberregierungsräte ²⁾	Oberbauräte ²⁾
Regierungsräte (bisher zum Teil Regierungsräte als Referenten beim Senat oder in gehobener Stellung und Regierungsfinanzräte)	Regierungsbauräte (bisher Regierungs- und Bauräte als Referenten beim Senat oder in gehobener Stellung und Regierungs- und Bauräte)
Regierungs- und Volkswirtschaftsräte	Bauräte
Oberpoststräte ²⁾	Oberingenieure
Poststräte	Stadtbaumeister in gehobener Stellung
Oberpostdirektoren ²⁾	Regierungs- und Chemieräte
Postdirektoren	Observatoren
Telegraphendirektoren	Regierungs- und Steuerrat (bisher Regierungs- und Katasterrat)
Landräte ³⁾	Oberkonsistorialrat ²⁾
Oberfleutnant der Schutzpolizei (erhält nur die letzte Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 2a) ²⁾	Konsistorialräte
Majore der Schutzpolizei	Direktor des Hygienischen Instituts ²⁾
Oberstabsarzt der Schutzpolizei	Direktor des Chemischen Untersuchungsamtes ²⁾
(erhalten die Dienstaltersstufen 790 und 862 G monatlich und den Wohnungsgeldzuschuß III)	Direktor der Staatlichen Frauenklinik ^{2) 5)}
Leiter der Staatl. Kriminalpolizei ⁴⁾	Oberarzt bei der Staatlichen Frauenklinik
Regierungs- und Kassenrat (bisher Finanzdirektor)	Regierungs- und Medizinalrat beim Versorgungs- und Pensionsamt ²⁾
Direktor beim Rechnungsprüfungsamt	Medizinalräte ^{6) 7)} (bisher Regierungs- und Medizinalräte)
Direktor der Staatshauptkasse	Oberregierungs- und Veterinärat ²⁾
Direktor der Steuerkasse	Veterinärräte ^{6) 7)} (bisher Regierungs- u. Veterinärräte)
Steuerdirektor (künftig wegfallend)	Staatsarchivdirektor ²⁾ (bisher Archivdirektor)
Direktor beim Volkstag	Staatsarchivräte (bisher Staatsarchivare)
Regierungs- und Gewerberat ³⁾	Bibliotheksdirektor bei der Technischen Hochschule ²⁾
Gewerberäte	Direktor des Statistischen Landesamtes ²⁾
Obergerichtsräte ²⁾	Museumsdirektoren ³⁾
Landgerichtsdirektoren ²⁾	Auktoden
Amtsgerichtsdirektor als aufsichtführender Richter beim Amtsgericht Danzig ²⁾	Oberregierungs- und Schulräte ²⁾
Amtsgerichtsräte als aufsichtführende Richter bei Amtsgerichten mit 3 oder mehr Richtern ³⁾	Regierungs- und Schulräte ³⁾
Amtsgerichtsräte	Schulräte (bisher Kreis Schulräte)
Landgerichtsräte	Oberstudiendirektoren und Oberstudiendirektorinnen ²⁾ , soweit nicht in Besoldungsgruppe A Ib
Erste Staatsanwälte ³⁾	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen an Vollanstalten ²⁾
Staatsanwaltschaftsräte	Studiendirektoren und Studiendirektorinnen an Nichtvollanstalten ³⁾
Strafanstaltsdirektor ²⁾	Oberstudienräte und † Oberstudienrätinnen an Schulen, deren Leiter die Bezüge der Besoldungsgruppe A Ib erhalten ²⁾
Justiz- und Kassenrat (bisher Rechnungsdirektor beim Obergericht)	Oberstudienräte und † Oberstudienrätinnen ³⁾
Oberregierungs- und Forstrat ²⁾	
Regierungs- und Forstrat ³⁾	
Oberförster	
Direktor beim Observatorium ³⁾	

Studienräte und † Studienrätinnen (bisher zum Teil Oberzeichenlehrer und † Oberzeichenlehrerinnen, Obermusiklehrer und † Obermusiklehrerinnen an den höheren Lehranstalten, Oberlehrer und † Ober- lehrerinnen an der kunstgewerblichen Abteilung der Handwerkererschule, Diplom-Handelsoberlehrer und Seminarräte)	Direktor der Staatlichen Erziehungsanstalt Direktor der Staatlichen Fürsorgeanstalt Direktor der Taubstummenschule Direktoren der höheren Fachschulen ³⁾ Direktoren der Fachschulen Direktoren und Direktorinnen der beruflich ausge- bauten Schulen.
---	--

¹⁾ Die am 31. Oktober 1928 im Amt gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A 12 erhalten jedoch den Wohnungsgeldzuschuß III.

²⁾ Außerdem eine ruhegehaltstfähige Zulage von 123 G monatlich.

³⁾ Außerdem eine ruhegehaltstfähige Zulage von 62 G monatlich.

⁴⁾ Der am 31. Oktober 1928 vorhandene Stelleninhaber erhält für seine Person eine ruhegehaltstfähige Zulage von 62 G monatlich.

⁵⁾ Sofern und solange diesem Beamten die Ausübung von Privatpraxis gestattet ist, ruht das Grundgehalt in Höhe von 10 v. H.

⁶⁾ Die nichtvollbesoldeten Medizinalräte und die nichtvollbesoldeten Veterinärärzte erhalten 75 v. H. der Grundgehaltstfähige der vollbesoldeten Medizinalräte und der vollbesoldeten Veterinärärzte.

⁷⁾ Soweit die Medizinalräte und die Veterinärärzte auch Referententätigkeit ausüben, erhalten sie die Amtsbezeichnung „Regierungs- und Medizinalrat“ und „Regierungs- und Veterinärarzt“.

⁸⁾ Soweit nicht vorstehend besondere Bestimmungen getroffen sind, kann den Beamten bei den einzelnen Verwaltungen nach Maßgabe des sachlichen Bedürfnisses im Rahmen des Staatshaushaltsplans eine unwiderrufliche ruhegehaltstfähige oder widerrufliche nichtruhegehaltstfähige Zulage von 62 G monatlich gewährt werden.

⁹⁾ Die am 31. Oktober 1928 im Amt gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 13 erhalten für ihre Person eine ruhegehaltstfähige Zulage in der Höhe, daß — zusammen mit der etwa sonst nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährenden Zulage — der Betrag von 123 G monatlich erreicht wird.

¹⁰⁾ Den Leitern der wissenschaftlichen Institute und den leitenden Ärzten von Krankenanstalten kann die Amtsbezeichnung „Professor“ nach vom Senat zu erlassenden Grundsätzen beigelegt werden.

¹¹⁾ Beamte der Besoldungsgruppe A 2a, die zu Vorsitzenden des Landesarbeitsgerichts bestellt werden, erhalten als solche außerdem eine Zulage von 62 G monatlich, die, soweit die Bestellung auf Zeit erfolgt, widerruflich und nichtruhegehaltstfähig ist.

Besoldungsgruppe 2b.

492 — 533 — 574 — 615 — 656 — 697 — 738 — 769 — 800 Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe¹⁾,
 III von der vierten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Die Beamten erhalten das gemäß § 38 errechnete Besoldungsdienstalter und zwar diejenigen mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe

A 11 unverändert, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 12 Jahren,
 A 12 um 4 Jahre verbessert.

Amtsräte (vergl. Vorbemerkung 1)
 Zollräte²⁾
 Oberzollkommissar³⁾ (künftig wegfallend)

Rektor oder Rektorin einer besonders großen öffentlichen Mittelschule, die vom Senat als solche zu bezeichnen ist.

¹⁾ Die am 31. Oktober 1928 im Amt gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A 12 erhalten jedoch den Wohnungsgeldzuschuß III.

²⁾ Ein durch den Staatshaushaltsplan zu bestimmender Teil der Beamten erhält eine ruhegehaltstfähige Stellenzulage von 62 G monatlich und die Amtsbezeichnung „Oberzollrat“ (bisher „Zolldirektor“).

³⁾ Außerdem eine ruhegehaltstfähige Zulage von 62 G monatlich.

Besoldungsgruppe 2c.

369 — 410 — 451 — 492 — 533 — 574 — 615 — 656 — 697 — 728 — 759 Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,
 III von der sechsten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Die Beamten erhalten das gemäß § 38 errechnete Besoldungsdienstalter und zwar diejenigen mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe

A 10 unverändert, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 10 Jahren,
 A 11 um vier Jahre verbessert.

Katasterdirektoren (bisher Katasterräte und Katasterkontrolleure).

Befoldungsgruppe 3a.

369 — 410 — 451 — 492 — 533 — 574 — 615 — 646 — 677 — 708 — 738 Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,
III von der sechsten Dienstaltersstufe an.**Überleitung:** Die Beamten erhalten das gemäß § 38 errechnete Befoldungsdienstalter
und zwar diejenigen mit den Bezügen der alten Befoldungsgruppe

A 9 um 4 Jahre verkürzt, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 6 Jahren,

A 10 unverändert, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 10 Jahren,

A 11 um 4 Jahre verbessert.

Regierungsländmesser (bisher zum Teil Regierungs- oberländmesser) Stadtbaumeister (bisher zum Teil Stadtarchitekten und Architekten) Ingenieure (bisher Stadtingenieure und Ingenieure) Regierungsländwirt Volkswirte Direktor der Staatlichen Werbestelle ¹⁾ Turnrat Leiter und Leiterinnen von Berufsschulen mit min- destens 4 hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehrpersonen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin, soweit nicht in Befoldungsgruppe A 2 a.	Stellvertreter und † Stellvertreterinnen der Leiter und Leiterinnen von Berufsschulen mit mindestens vier hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehr- personen mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -lehrerin und mit min- destens 15 Klassen und zweite Stellvertreter und † Stellvertreterin der Leiter und Leiterinnen von Berufsschulen mit mindestens acht solcher Lehr- personen und 30 Klassen. Abteilungsvorsteher und † Abteilungsvorsteherinnen der beruflich ausgebauten Schulen.
--	--

¹⁾ Die bisher gewährte Dienstaufwandentschädigung fällt fort.**Befoldungsgruppe 3b.**

492 — 533 — 574 — 615 — 656 — 687 — 718 Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
III von der vierten Dienstaltersstufe an.**Überleitung:** Das Befoldungsdienstalter der Hauptleute der Schutzpolizei beginnt mit
dem Ersten des Monats, in dem die Beförderung zu diesem Dienstgrad erfolgt ist;
sie erhalten jedocha) als Beamte der alten Befoldungsgruppe A 10, wenn sie nach § 38 in dieser
Gruppe ein Befoldungsdienstalter vom 31. März 1914 oder früher haben, ein
Befoldungsdienstalter vom 1. März 1924, im übrigen ein solches vom 1. No-
vember 1926;b) als Beamte der alten Befoldungsgruppe A 11, wenn sie nach § 38 in dieser
Gruppe ein Befoldungsdienstalter vom 31. Dezember 1915 und früher haben,
mindestens ein Befoldungsdienstalter vom 1. Oktober 1923;c) als Beamte der alten Befoldungsgruppe A 11, wenn sie nach § 38 in dieser
Gruppe ein Befoldungsdienstalter vom 31. Dezember 1923 bis 1. Januar 1916
haben, mindestens ein Befoldungsdienstalter vom 1. Oktober 1925.Im übrigen erhalten die Beamten das gemäß § 38 errechnete Befoldungsdienstalter
und zwar diejenigen mit den Bezügen der alten Befoldungsgruppe

A 10 unverändert, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 4 Jahren,

A 11 unverändert.

Amtmänner — vergl. Vorbemerkung 1 — (bisher Amtsräte, soweit nicht in Befoldungsgruppe A 2 b) Rechnungsdirektor bei der Post- und Telegraphen- verwaltung Justizverwaltungsrat als ständiger Vertreter des Justiz- und Rassenrats Justizlandrentmeister Forstverwalter (bisher Forstrevierverwalter) Polizeiräte Kriminalräte Stabszahlmeister der Schutzpolizei	Hauptleute der Schutzpolizei (diese erhalten die Dienst- altersstufen 492 (Wohnungsgeldzuschuß IV) 615 (Wohnungsgeldzuschuß III) 708 (Wohnungsgeldzuschuß III) G monatlich). Direktoren und Direktorinnen von 8 Volksschulen (ein- schließlich solcher für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder und solcher mit er- weitertem Lehrziel), die vom Senat als besonders bedeutungsvoll bezeichnet werden.
--	--

Besoldungsgruppe 3 c.

369 — 400 — 431 — 462 — 492 — 523 — 554 — 585 — 615 — 646 — 677 Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,
III von der sechsten Dienstaltersstufe an.**Überleitung:** Die Beamten erhalten das nach § 38 errechnete Besoldungsdienstalter und zwar diejenigen mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe
A 9 unverändert, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 12 Jahren,
A 10 unverändert, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 16 Jahren,
A 11 um 4 Jahre verbessert.

Oberamtsanwälte (bisher Amtsanwaltschaftsräte und Amtsanwälte) Seefahrtsoberlehrer Fachschuloberlehrer und † Fachschuloberlehrerinnen an der Haushaltungs- und Gewerbechule	Taubstummeneroberlehrer und † Taubstummener- lehrerinnen (bisher Taubstummenerlehrer und † Taub- stummenerlehrerinnen) ¹⁾
---	--

¹⁾ Außerdem für einen Taubstummeneroberlehrer als Vertreter des Direktors eine Ruhegehaltsfähige Zulage von 62 G monatlich und für die sonstigen Taubstummeneroberlehrer und † Taubstummeneroberlehrerinnen eine solche von 31 G monatlich.

²⁾ Die am 31. Oktober 1928 im Amt gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 11 erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 b (ohne Stellenzulage), soweit nicht die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 c einschließlich der etwa gewährten Stellenzulage günstiger sind.

Besoldungsgruppe 4 a.

369 — 395 — 421 — 447 — 472 — 492 — 513 — 533 — 554 — 574 — 595 Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV.**Überleitung:** Die Beamten erhalten das nach § 38 errechnete Besoldungsdienstalter und zwar diejenigen mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe

A 9 unverändert, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 16 Jahren,
A 10 um 4 Jahre verbessert,
A 11 um 8 Jahre verbessert,
A 12 um 12 Jahre verbessert.

Oberschullehrer und † Oberschullehrerinnen ¹⁾ (bisher Oberlehrer und † Oberlehrerinnen, Lehrer und † Lehrerinnen, ordentliche Lehrer und † ordent- liche Lehrerinnen, akademisch gebildete Zeichen- lehrer und † Zeichenlehrerinnen, Zeichenlehrer und † Zeichenlehrerinnen, Gesanglehrer und † Gesang- lehrerinnen, † Jugendleiterinnen, Turnlehrer und † Turnlehrerinnen an den höheren Lehranstalten) Leiter und Leiterinnen von Berufsschulen mit weniger als 4 hauptamtlichen, planmäßig angestellten Lehr- personen mit der Anstellungsfähigkeit als Ge- werbe- oder Handelslehrer oder -Lehrerin ²⁾ Lehrer- und † Lehrerinnen an Fach- und Berufsschulen mit der Anstellungsfähigkeit als Handels- oder Gewerbelehrer oder -Lehrerin ¹⁾ Turnlehrer und † Turnlehrerinnen an Fach- und Berufsschulen, die die für die Anstellung an den höheren Lehranstalten vorgeschriebene Prüfung ab- gelegt haben.	Rektoren und Rektorinnen der öffentlichen mittleren Schulen mit mindestens 5 Klassen und 4 plan- mäßigen Schulstellen ³⁾ , soweit nicht in Besoldungs- gruppe A 2 b Konrektoren und † Konrektorinnen an öffentlichen mittleren Schulen mit mindestens 5 Klassen und 4 planmäßigen Schulstellen, zweite Konrektoren und † Konrektorinnen an öffentlichen mittleren Schulen mit mindestens 12 Klassen und 10 planmäßigen Schulstellen sowie dritte Konrektoren und † Konrekto- rinnen an öffentlichen mittleren Schulen mit min- destens 18 Klassen und 15 planmäßigen Schulstellen ⁴⁾ Leiter und Leiterinnen kleiner Mittelschulen, Rektorats- schulen und höherer Mädchenschulen mit 4 oder weniger Klassen und 4 oder weniger planmäßigen Schulstellen ²⁾ Lehrer und † Lehrerinnen einschließlich der technischen Lehrer und † Lehrerinnen an den öffentlichen mittleren Schulen ¹⁾ Lehrer und † Lehrerinnen an der Staatlichen Er- ziehungsanstalt Strafanstaltsoberlehrer (bisher Strafanstaltslehrer und Organist)
--	--

¹⁾ Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde können für Schulstellen, für deren Inhaber (Inhaberinnen) besondere Anforderungen vorgeschrieben sind, Ruhegehaltsfähige Zulagen gewährt werden. Diese Zulagen dürfen den Unterschiedsbetrag zwischen den Dienstbezügen (Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß) der Besoldungsgruppe 4 a und A 2 a nicht übersteigen. Übersteigt die Zulage den Betrag von 82 G monatlich, so erhält die Lehrperson von der achten Dienstaltersstufe an den Wohnungsgeldzuschuß III.

²⁾ Außerdem eine ruhegehalttsfähige Stellenzulage von monatlich bis 62 G. Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde können diesen Leitern und Leiterinnen von Berufsschulen die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 a (ohne Stellenzulage) gewährt werden, wenn an der Schule außer dem Leiter oder der Leiterin mindestens eine zweite hauptamtliche, planmäßig angestellte Lehrperson mit der Anstellungsfähigkeit als Gewerbe- oder Handelslehrer oder -Lehrerin vorhanden ist und die Schule wenigstens zwei Abteilungen für verschiedene Berufsgruppen umfaßt.

³⁾ Erhalten eine ruhegehalttsfähige Stellenzulage von monatlich 144 G und von der achten Dienstaltersstufe an den Wohnungsgeldzuschuß III.

⁴⁾ Erhalten eine ruhegehalttsfähige Stellenzulage von monatlich 82 G und von der achten Dienstaltersstufe an den Wohnungsgeldzuschuß III.

⁵⁾ Die am 31. Oktober 1928 im Amt gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 11 erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 b (ohne Stellenzulage), diejenigen mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 12 für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2 b (ohne Stellenzulage), soweit nicht die Bezüge der Besoldungsgruppe A 4 a einschl. der etwa gewährten Stellenzulage günstiger sind.

Besoldungsgruppe 4 b.

400 — 421 — 441 — 462 — 482 — 503 — 523 — 544 Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV.

Überleitung: Die Beamten erhalten das gemäß § 38 errechnete Besoldungsdienstalter und zwar diejenigen mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe

A 9 unverändert, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 10 Jahren,

A 10 um 4 Jahre verbessert.

Kriminalkommissare (bisher zum Teil Kriminaloberkommissare) ¹⁾

¹⁾ Die am 31. Oktober 1928 im Amt gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 10 erhalten für ihre Person eine ruhegehalttsfähige Zulage von 41 G monatlich.

Besoldungsgruppe 4 c.

287 — 313 — 339 — 365 — 390 — 410 — 431 — 451 — 472 — 492 — 513 Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: IV bei Gewährung einer ruhegehalttsfähigen Zulage,

im übrigen: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe ¹⁾,

IV von der vierten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Die Beamten erhalten das gemäß § 38 errechnete Besoldungsdienstalter und zwar diejenigen mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe

A 8 unverändert, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 14 Jahren,

A 9 um 4 Jahre verbessert, jedoch bei Gewährung einer ruhegehalttsfähigen Stellenzulage von 82 G monatlich, im günstigsten Falle ein solches von 16 Jahren,

A 10 um 8 Jahre verbessert.

Oberinspektoren ²⁾ ³⁾ — vergl. Vorbemerkung 1 —
Obersekretäre — vergl. Vorbemerkung 1 — (bisher
Inspektoren, Obersekretäre und Bibliothekssekretäre) ⁴⁾

Postmeister

Rechnungsrevisoren beim Rechnungsprüfungsamt ²⁾

Rechnungsrevisoren ⁵⁾

Oberbuchhalter bei der Staatshauptkasse ²⁾

Kassierer bei der Staatshauptkasse ⁶⁾

Eichungsoberinspektor ²⁾

Eichungsinspektor ⁶⁾

Obereichmeister

Oberzahlmeister ⁷⁾ und Zahlmeister der Schutzpolizei

Verkleiter der Schutzpolizei

Schiffahrtspolizeiobersekretäre

Bezirksrevisor ²⁾

Oberbuchhalter bei der Justizhauptkasse ²⁾

Justizoberrentmeister ²⁾

Justizrentmeister ⁶⁾ (bisher Rentant)

Kassierer bei der Justizhauptkasse ⁶⁾

Amtsgerichtskalkulator beim Amtsgericht in Danzig

Dolmetscherinspektoren ⁵⁾ (bisher zum Teil Dolmetscher-
oberinspektoren)

Gefangenenfürsorger ^{7a)}

Strafanstaltsvorsteher ²⁾

Strafanstaltsrentmeister ⁶⁾ (bisher Rentant)

Strafanstaltsinspektoren (bisher zum Teil Straf-
anstaltsobersekretäre)

Oberzollkontrolleure ⁶⁾

Rentmeister bei der Technischen Hochschule ⁵⁾ (bisher
Verwaltungsinspektor)

Leiter der Staatlichen Blindenanstalt ⁵⁾ (bisher Ver-
waltungsinspektor)

Rektoren und Rektorinnen (Leiter und Leiterinnen
von Volksschulen mit 6 oder mehr Klassen und
mindestens 5 planmäßigen Schulstellen) ⁸⁾, soweit
nicht in Besoldungsgruppe A 3 b

Rektoren und Rektorinnen an besonderen Ver-
anstaltungen der Volksschulen für körperlich oder
geistig nicht normal veranlagte Kinder mit vier
oder mehr aufsteigenden Klassen, soweit nicht in
Besoldungsgruppe A 3 b ⁸⁾

Rektoren und Rektorinnen von Volksschulen, denen gehobene Klassen (Klassen mit erweitertem Lehrziel) angegliedert sind, mit insgesamt mindestens 7 Klassen und 6 planmäßigen Schulstellen⁹⁾, soweit nicht in Besoldungsgruppe A 3 b

Konrektoren und † Konrektorinnen an Volksschulen mit mindestens 7 Klassen, zweite Konrektoren und † Konrektorinnen an Schulen mit mindestens 14 Klassen und dritte Konrektoren und † Konrektorinnen an Schulen mit mindestens 21 Klassen²⁾

Konrektoren und † Konrektorinnen an besonderen Veranstaltungen der Volksschulen für geistig oder körperlich nicht normal veranlagte Kinder mit mindestens 7 Klassen, zweite Konrektoren und † Konrektorinnen an Veranstaltungen dieser Art mit mindestens 14 Klassen sowie Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an solchen Veranstaltungen (Leiter und Leiterinnen von Schulen mit mindestens 3 aufsteigenden Klassen und 3 planmäßigen Schulstellen, soweit sie nicht Rektoren und Rektorinnen sind)¹⁰⁾

Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen (Leiter und Leiterinnen von Volksschulen mit mindestens 3 Klassen und mindestens 3 planmäßigen Schulstellen, soweit sie nicht Rektoren und Rektorinnen sind)²⁾

Lehrer und † Lehrerinnen, die an besonderen Veranstaltungen der Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder zur dauernden vollen Beschäftigung überwiesen sind¹¹⁾

Lehrer und † Lehrerinnen, die an den Volksschulen angegliederten gehobenen Klassen (Klassen mit erweitertem Lehrziel) zur dauernden vollen Beschäftigung überwiesen sind¹¹⁾

Erste Lehrer und † erste Lehrerinnen an Volksschulen mit 2 planmäßigen Schulstellen und alleinstehende Lehrer und † Lehrerinnen nach Ablauf von 5 Jahren seit der endgültigen Anstellung¹²⁾

Lehrer und † Lehrerinnen einschließlich der technischen Lehrer und † Lehrerinnen an Volksschulen

Fachlehrer und † Fachlehrerinnen, Lehrer und † Lehrerinnen an Fach- und Berufsschulen¹³⁾ 14)

1) Die am 31. Oktober 1928 im Amt gewesenen Beamten der alten Besoldungsgruppe A 9 erhalten den Wohnungsgeldzuschuß IV.

2) Außerdem eine ruhegehaltstfähige Stellenzulage von monatlich 72 G.

3) Die im Staatshaushaltsplan für 1928 vorgesehenen Stellen für Oberinspektoren sind beim Freiwerden zum Teil in solche für Obersekretäre umzuwandeln.

4) Kreisobersekretäre erhalten außerdem eine ruhegehaltstfähige Zulage von monatlich 52 G, Justizobersekretäre, die in der Hauptsache als Rechtspfleger tätig sind, eine solche von 31 G monatlich.

5) Außerdem eine ruhegehaltstfähige Stellenzulage von monatlich 52 G.

6) Außerdem eine ruhegehaltstfähige Stellenzulage von monatlich 31 G.

7) Der am 31. Oktober 1928 im Amt gewesene Beamte erhält für seine Person eine ruhegehaltstfähige Zulage von monatlich 52 G.

7 a) Der am 31. Oktober 1928 im Amt gewesene Beamte erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2 a.

8) Außerdem eine ruhegehaltstfähige Stellenzulage von monatlich 123 G (gegebenenfalls einschließlich der Stellenzulage nach Anm. 11).

9) Außerdem eine ruhegehaltstfähige Stellenzulage von monatlich 144 G.

10) Außerdem eine ruhegehaltstfähige Stellenzulage von monatlich 103 G (einschließlich der Stellenzulage nach Anm. 11).

11) Außerdem eine ruhegehaltstfähige Stellenzulage von monatlich 82 G (gegebenenfalls einschließlich der Stellenzulage nach Anm. 2).

12) Außerdem eine ruhegehaltstfähige Stellenzulage von monatlich 21 G. Diese Zulage fällt fort, wenn die Lehrperson in eine andere Stelle versetzt wird, mit der eine Zulage nicht verbunden ist.

13) Außerdem für Lehrpersonen mit einer Zusatzausbildung für Schreibfächer und Bürotechnik eine ruhegehaltstfähige Stellenzulage von monatlich 31 G.

14) Einer der am 31. Oktober 1928 im Amt gewesenen Fachlehrer erhält für seine Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 b.

15) Soweit nicht vorstehend besondere Bestimmungen getroffen sind, können nach Maßgabe des sachlichen Bedürfnisses im Rahmen des Staatshaushaltsplanes ruhegehaltstfähige Zulagen von 52 und 31 G monatlich gewährt werden.

16) Die am 31. Oktober 1928 im Amt gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 10 erhalten für ihre Person eine ruhegehaltstfähige Zulage in der Höhe, daß — zusammen mit der etwa sonst nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährenden Zulage — der Betrag von 72 G monatlich erreicht wird.

17) Die am 31. Oktober 1928 im Amt gewesenen Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 11 erhalten für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 3 b (ohne Stellenzulage), diejenigen mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 12 für ihre Person die Bezüge der Besoldungsgruppe A 2 b (ohne Stellenzulage).

Besoldungsgruppe 4d.

287 — 308 — 328 — 349 — 369 — 390 — 410 — 426 — 441 — 457 — 472 Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe, IV von der vierten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Die Beamten erhalten das gemäß § 38 errechnete Besoldungsdienstalter und zwar diejenigen mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe

- A 7 unverändert, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 6 Jahren,
- A 8 unverändert, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 16 Jahren,
- A 9 um 4 Jahre verbessert.

Dolmetscherobersekretäre (bisher zum Teil Dolmetschersekretäre)

Gewerbeoberkontrolleure (bisher Gewerbepfleger und Gewerbepflegerinnen)
Garteninspektoren (künftig wegfallend)

Befoldungsgruppe 4e.

287 — 308 — 328 — 349 — 369 — 385 — 400 — 416 — 431 Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstaltersstufe an.**Überleitung:** Die Beamten erhalten das gemäß § 38 errechnete Befoldungsdienstalter und zwar diejenigen mit den Bezügen der alten Befoldungsgruppe

A 8 unverändert,

A 9 um 4 Jahre verbessert.

Telegraphenoberwerkmeister.

Befoldungsgruppe 4f.

287 — 313 — 339 — 365 — 390 — 410 — 431 Gulden monatlich.

(künftig wegfallend).

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe,
IV von der vierten Dienstaltersstufe an.**Überleitung:** Die Beamten erhalten das gemäß § 38 errechnete Befoldungsdienstalter und zwar diejenigen mit den Bezügen der alten Befoldungsgruppe

A 7 um 4 Jahre verkürzt,

A 8 unverändert,

A 9 um 4 Jahre verbessert.

Obersekretäre (vergl. Vorbemerkung 1), die nur die Ergänzungsprüfung (Sonderprüfung) abgelegt haben.

Sekretäre (vergl. Vorbemerkung 1), die am 31. Oktober 1928 als solche planmäßig angestellt oder als Anwärter für die Sekretärlaufbahn angenommen waren und die Ergänzungsprüfung (Sonderprüfung) abgelegt haben oder noch ablegen; sie dürfen

nicht vor Ablauf von 6 Jahren seit der planmäßigen Anstellung als Sekretär oder der Beförderung in eine Sekretärstelle zur Ablegung der Ergänzungsprüfung (Sonderprüfung) zugelassen werden und erhalten mit dem Ersten des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Monats die Bezüge dieser Befoldungsgruppe und die Amtsbezeichnung „Obersekretär“.

Befoldungsgruppe 4g.

246 — 277 — 318 — 349 — 390 — 431 Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis dritten Dienstaltersstufe ¹⁾
IV von der vierten Dienstaltersstufe an.**Überleitung:** Die Beamten erhalten das gemäß § 38 errechnete Befoldungsdienstalter und zwar diejenigen mit den Bezügen der alten Befoldungsgruppe

A 7 um 4 Jahre verkürzt,

A 8 unverändert,

A 9 um 4 Jahre verbessert,

in allen Fällen jedoch mindestens ein solches vom Ersten des Monats, in dem sie eine Gesamtdienstzeit von 7 Jahren abgeleistet hatten, oder, wenn dies günstiger ist, in dem sie zum Leutnant befördert worden sind. Diese letzten Vorschriften sind auch bei der Beförderung von Schutzpolizeibeamten zum Leutnant nach der Verkündung dieses Gesetzes anzuwenden.

Oberleutnants der Schutzpolizei ¹⁾
Leutnants der Schutzpolizei.¹⁾ Oberleutnants der Schutzpolizei erhalten den Wohnungsgeldzuschuß IV und außerdem mit Vollendung des 12. Befoldungsdienstjahres eine ruhegehaltsfähige Zulage von 31 G monatlich, die sich mit Vollendung des 14. Befoldungsdienstjahres auf 61 G monatlich erhöht.**Befoldungsgruppe 4h.**

246 — 267 — 287 — 308 — 328 — 349 — 369 — 390 — 410 — 431 Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,
IV von der sechsten Dienstaltersstufe an.**Überleitung:** Die Beamten erhalten das gemäß § 38 errechnete Befoldungsdienstalter und zwar diejenigen mit den Bezügen der alten Befoldungsgruppe

A 7 unverändert, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 12 Jahren,

A 8 um 4 Jahre verbessert.

Revierförster ¹⁾
Förster¹⁾ Außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 52 G monatlich.

Besoldungsgruppe 5.

236 — 262 — 287 — 308 — 328 — 349 — 369 — 390 — 410 — 431 Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V in der ersten bis fünften Dienstaltersstufe,
IV von der sechsten Dienstaltersstufe an.**Überleitung:** Die Beamten erhalten das gemäß § 38 errechnete Besoldungsdienstalter und zwar diejenigen mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe
A 7 unverändert, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 12 Jahren,
A 8 als Polizeibeamte um 6 Jahre, im übrigen um 4 Jahre verbessert,
A 9 um 10 Jahre verbessert.

Regierungsbausekretäre Eichmeister	die eine abgeschlossene Fachschulbildung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule besitzen	Kriminalbezirkssekretäre (bisher Kriminalobersekretäre)
		Oberlandjägermeister — bisher Landjägermeister — (künftig wegfallend)
Obergerichtsvollzieher (bisher Gerichtsvollzieher)		Restauratoren
Polizeiobermeister (bisher Polizeibetriebsobersekretäre)		Kanzleiobersekretär als Kanzleivorsteher Maschinenbetriebsleiter.

Besoldungsgruppe 6a.

246 — 266 — 282 — 298 — 314 — 329 — 344 — 359 — 369 Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V**Überleitung:** Die Beamten erhalten das gemäß § 38 errechnete Besoldungsdienstalter und zwar diejenigen mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe
A 7 unverändert,
A 8 um 4 Jahre verbessert.Telegraphenwerkmeister
Telegraphenbauführer.**Besoldungsgruppe 6b.**

205 — 226 — 241 — 257 — 273 — 288 — 303 — 318 — 329 — 339 — 349 — 359 Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.**Überleitung:** Die Beamten erhalten das gemäß § 38 errechnete Besoldungsdienstalter und zwar diejenigen mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe
A 6 unverändert,
A 7 um 4 Jahre verbessert,¹⁾
A 8 um 8 Jahre verbessert.

Sekretäre ²⁾ (vgl. Vorbemerkung 1) Eichmeister	soweit nicht in Besoldungsgruppe A 5	Polizeimeister ⁴⁾ (bisher Polizeibetriebssekretäre, Polizeigefängnissekretäre und Hauptwachtmeister der Schutzpolizei)
		Werkmeister der Schutzpolizei
Kanzleivorsteher ³⁾ (bisher Kanzleisekretäre als Kanzleivorsteher)		Kriminalsekretäre
Kanzleisekretäre (künftig wegfallend)		Schiffahrtspolizeisekretäre
Justizsekretäre (bisher Registratursekretäre, Registraturassistenten, Kanzleisekretäre und Kanzleiasistenten bei der Justizverwaltung)	soweit sie am 31. März 1920 als Beamte oder Beamtenanwärter (Stellenanwärter) im Kanzlei- oder Registraturdienst tätig waren.	Schiffahrtspolizeibetriebssekretäre
Kanzleisekretäre (bisher Kanzleiasistenten)		Landjägermeister — bisher Oberlandjäger — (künftig wegfallend)
Postverwalter		Strafanstaltssekretäre
		Fährkapitäne
		Wirtschaftsinspektor bei der Staatlichen Erziehungsanstalt
		Straßenmeister (bisher zum Teil Oberstraßenmeister)

1) Die am 31. Oktober 1928 im Amt gewesenen Polizeimeister, Werkmeister der Schutzpolizei, Kriminalsekretäre, Landjägermeister und Schiffahrtspolizeibetriebssekretäre erhalten mindestens ein Besoldungsdienstalter von 6 Jahren.

2) Eine am 31. Oktober 1928 im Amt gewesene Beamtin beim Museum für Naturkunde und Vorgeschichte erhält außerdem für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 52 G monatlich.

3) Die am 31. Oktober 1928 im Amt gewesenen Kanzleivorsteher erhalten für ihre Person eine ruhegehaltsfähige Zulage von 31. G monatlich.

4) Ein durch den Staatshaushaltsplan zu bestimmender Teil der Polizeimeister ist kündbar angestellt (bisher Hauptwachtmeister der Schutzpolizei).

5) Die Sekretäre der alten Besoldungsgruppe A 7/8, die bis zur Verkündung dieses Gesetzes die Fachprüfung I. Klasse abgelegt haben, erhalten bis zur Übertragung einer Planstelle der Besoldungsgruppe A 4c die Bezüge der Besoldungsgruppe A 4d. Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters gilt § 4 Abs. 2.

Befoldungsgruppe 7a.

246 — 262 — 278 — 288 — 298 — 308 — 318 — 328 Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V

Überleitung: Die Beamten erhalten das gemäß § 38 errechnete Befoldungsdienstalter und zwar diejenigen mit den Bezügen der alten Befoldungsgruppe
A 6 unverändert, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 4 Jahren,
A 7 unverändert.

Werkmeister bei der Technischen Hochschule		Teil Erste Maschinenmeister und Obermaschinenisten)
Landwirtschaftliche Verwalter		
Maschinenmeister in größeren Betrieben (bisher zum		Erste Oberpfleger bei der Staatlichen Fürsorgeanstalt

Befoldungsgruppe 7b.

205 — 216 — 226 — 236 — 246 — 257 — 267 — 277 — 287 — 298 — 308 Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Befoldungsgruppe A 6 erhalten das gemäß § 38 errechnete Befoldungsdienstalter, mindestens jedoch ein solches, das 8 Jahre vor dem Tage der Beförderung oder Anstellung in diesen Stellen beginnt.

Hauptwachtmeister (bisher Zugwachtmeister) der		Schiffahrtspolizeiassistenten
Schutzpolizei		Oberlandjäger — bisher Landjäger — (künftig wegfallend)
Kriminalassistenten		

Befoldungsgruppe 8a.

205 — 215 — 225 — 234 — 243 — 252 — 261 — 269 — 277 Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V

Überleitung: Die Beamten erhalten das gemäß § 38 errechnete Befoldungsdienstalter und zwar diejenigen mit den Bezügen der alten Befoldungsgruppe
A 6 unverändert,
A 7 um 4 Jahre verbessert.

Assistenten (vgl. Vorbemerkung 1), soweit nicht in		Justizbüroassistenten (bisher Registraturassistenten, soweit nicht in Befoldungsgruppe A 6 b)
Befoldungsgruppe A 8 b		
Fischmeister		Gerichtskassenvollzieher (bisher Gerichtskostenerheber)
Oberpräparatoren		Werkmeister bei den Staatlichen Erziehungs- Fürsorge- und Blindenanstalten
Telegraphenwerkführer		
Werkführer im Postkraftwagendienst		Erste Laboratoriumswerkmeister bei der Technischen Hochschule.
Zollmaschinenisten		

Befoldungsgruppe 8b.

175 — 187 — 198 — 209 — 220 — 230 — 240 — 250 — 259 — 268 — 277 Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI in der ersten bis vierten Dienstaltersstufe¹⁾

V von der fünften Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Die Beamten erhalten das gemäß § 38 errechnete Befoldungsdienstalter und zwar diejenigen mit den Bezügen der alten Befoldungsgruppe
A 5 unverändert, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 16 Jahren,
A 6 um 4 Jahre verbessert.

Postassistenten (weiblich)		Postbetriebsassistenten (weiblich)
Telegraphenassistenten (weiblich)		Telegraphenbetriebsassistenten (weiblich).

¹⁾ Die am 31. Oktober 1928 im Amt gewesenen Beamten der alten Befoldungsgruppe A 6 erhalten jedoch den Wohnungsgeldzuschuß V.

Befoldungsgruppe 9.

175 — 186 — 196 — 206 — 216 — 226 — 236 — 246 — 256 — 267 Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Zulage,
im übrigen: VI in der ersten bis vierten Dienstaltersstufe¹⁾
V von der fünften Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Die Beamten erhalten das gemäß § 38 errechnete Befoldungsdienstalter
und zwar diejenigen mit den Bezügen der alten Befoldungsgruppe

A 4 unverändert, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 10 Jahren,

A 5 unverändert, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 16 Jahren,

A 6 um 4 Jahre verbessert.

Kanzleiaffistenten
Maschinenmeister in kleineren Betrieben (bisher z. T.
Obermaschinenisten)
Postkraftwagenführer
Erste Strafanstaltshauptwachmeister²⁾
Strafanstaltshauptwachmeister³⁾ (bisher z. T. Straf-
anstaltsoberwachmeisterinnen)
Strafanstaltsoberwachmeister (bisher z. T. Straf-
anstaltswachmeisterinnen)

Polizeigefängnishauptwachmeister³⁾ (bisher Polizei-
gefängnisassistenten)

Polizeigefängnisoberwachmeister (bisher z. T. Polizei-
gefängniswachmeister)

Erzieher (bisher Aufseher und Aufseherinnen) bei der
Staatlichen Erziehungsanstalt

Oberpfleger bei der Staatlichen Fürsorgeanstalt.

¹⁾ Die am 31. Oktober 1928 im Amt gewesenen Beamten der alten Befoldungsgruppe A 6 erhalten jedoch den Wohnungs-
geldzuschuß V.

²⁾ Außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 62 G monatlich.

³⁾ Außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 41 G monatlich.

Befoldungsgruppe 10 a.

164 — 174 — 184 — 193 — 202 — 211 — 220 — 229 — 238 — 246 Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Zulage,
im übrigen: VI in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
V von der siebenten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Die Beamten erhalten das gemäß § 38 errechnete Befoldungsdienstalter
und zwar diejenigen mit den Bezügen der alten Befoldungsgruppe

A 4 unverändert, im günstigsten Falle jedoch ein solches von 14 Jahren,

A 5 um 4 Jahre verbessert,

A 6 um 8 Jahre verbessert.

Betriebsassistenten (vgl. Vorbemerkung 1), soweit
nicht in Befoldungsgruppe A 8 b
Verwaltungsgehilfen (künftig wegfallend)
Technische Verwaltungsgehilfen (künftig wegfallend)
Oberamtsmeister¹⁾ (bisher Oberbotenmeister)
Amtsmeister (bisher Botenmeister)
Maschinenisten
Drucker

Laboratoriumswerkmeister bei der Technischen Hochschule
Laboranten

Telegraphenleitungsauffeher (bisher zum Teil Tele-
graphenoberleitungsauffeher)

Oberpostschaffner

Pfleger und Pflegerinnen bei der Staatlichen Für-
sorgeanstalt

Auffeher bei der Staatlichen Blindenanstalt.

¹⁾ Außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 31 G monatlich.

Befoldungsgruppe 10 b.

164 — 174 — 184 — 193 — 202 — 211 — 220 — 228 — 236 Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Zulage,
im übrigen: VI in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
V von der siebenten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Die Beamten erhalten das gemäß § 38 errechnete Befoldungsdienstalter
und zwar diejenigen mit den Bezügen der alten Befoldungsgruppe

A 3) unverändert, im günstigsten Falle jedoch, abgesehen von den Justizwacht-

A 4) meistern, ein solches von 14 Jahren,

A 5 um 4 Jahre verbessert,

A 6 um 8 Jahre verbessert.

Geldzähler ¹⁾
 Technische Amtsgehilfen
 Laboratoriumsgehilfen
 Hausmeister (bisher zum Teil Hausverwalter)

Justizoberwachtmeister ²⁾ (bisher zum Teil Justizhauptwachtmeister)
 Justizwachtmeister ³⁾ (bisher zum Teil Justizunterwachtmeister)

¹⁾ Außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 13 G monatlich.

²⁾ Außerdem für die bisherigen Justizhauptwachtmeister und für die mit der Wahrnehmung der Amtsmeistergeschäfte auftragten Justizoberwachtmeister eine ruhegehaltsfähige Zulage von 21 G monatlich.

³⁾ Außerdem für einen als Kassengehilfen bei der Justizhauptkasse beschäftigten Beamten eine ruhegehaltsfähige Zulage von 13 G monatlich.

Besoldungsgruppe 10c.

1. 222 — 240 Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V.

Überleitung: Das Besoldungsdienstalter beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Beförderung zum Oberwachtmeister erfolgt ist. Oberwachtmeister, die nach § 38 ein Besoldungsdienstalter vom 31. Dezember 1915 und früher haben, erhalten mindestens ein Besoldungsdienstalter von 2 Jahren.

Oberwachtmeister der Schutzpolizei ¹⁾

2. 191 — 203 Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VI.

Überleitung: Das Besoldungsdienstalter der Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 4 beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie in diese Gruppe eingerückt sind; Beamte, die nach § 38 in der alten Besoldungsgruppe A 4 ein Besoldungsdienstalter vom 31. Dezember 1919 und früher haben, erhalten mindestens ein Besoldungsdienstalter von 2 Jahren.

Das Besoldungsdienstalter der Beamten mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe A 3 beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie 4 Dienstjahre vollendet haben, frühestens jedoch mit dem 1. Oktober 1927.

Wachtmeister der Schutzpolizei mit mehr als 4 Dienstjahren ²⁾ ³⁾ (bisher Unterwachtmeister mit mehr als 4 Dienstjahren und Wachtmeister).

3. 145 — 154 Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: VII.

Überleitung: Das Besoldungsdienstalter beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Beamten bei der Schutzpolizei planmäßig angestellt worden sind.

Wachtmeister der Schutzpolizei mit weniger als 4 Dienstjahren ³⁾ (bisher Unterwachtmeister).

¹⁾ Oberwachtmeister mit mehr als 10 Dienstjahren, die die Prüfung zum Hauptwachtmeister bestanden haben, erhalten eine ruhegehaltsfähige Zulage von 18 Gulden monatlich.

²⁾ Wachtmeister, die die Oberwachtmeisterprüfung bestanden haben und bei Vollendung des 7. Dienstjahres mangels freier Stellen noch nicht befördert sind, erhalten von diesem Zeitpunkt ab eine nichtruhegehaltsfähige Zulage von 13 Gulden monatlich.

³⁾ Einschließlich der Polizeischuldienstzeit.

Besoldungsgruppe 11.

154 — 164 — 173 — 182 — 191 — 200 — 209 — 218 — 226 Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: V bei Gewährung einer ruhegehaltsfähigen Zulage,
 im übrigen: VI in der ersten bis sechsten Dienstaltersstufe,
 V von der siebenten Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Die Beamten erhalten das gemäß § 38 errechnete Besoldungsdienstalter, und zwar diejenigen mit den Bezügen der alten Besoldungsgruppe

A 3 unverändert,

A 4 um 4 Jahre verbessert.

Amtsgehilfen (bisher zum Teil Oberamtsgehilfen und Kreisamtsgehilfen)

Kassengehilfen ¹⁾ (bisher ein Teil der Oberamtsgehilfen und Amtsgehilfen)

Bibliotheksgelhilfen (bisher zum Teil Oberbibliotheksgelhilfen)

Institutsgelhilfen (bisher zum Teil Oberinstitutsgelhilfen)

Museumsaufseher (bisher zum Teil Museumsoberaufseher)

Hauswarte

Heizer (bisher zum Teil Oberheizer)

Postschaffner

Zollwachtmeister (bisher zum Teil Zollunterwachtmeister).

¹⁾ Außerdem eine ruhegehaltsfähige Zulage von 13 Gulden monatlich.

B. Feste Gehälter.**Befoldungsgruppe 1.**

3500 Gulden monatlich.

Freie Dienstwohnung an Stelle des Wohnungsgeldzuschusses I
Präsident des Senats^{1) 2)}

Befoldungsgruppe 2.

1750 Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: I
Mitglieder des Senats im Hauptamt^{1) 3)}

Befoldungsgruppe 3.

1550 Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: II
Gerichtspräsident⁴⁾

Befoldungsgruppe 4.

1450 Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: II

Staatsräte als Leiter der Post- und Telegraphenverwaltung, des Landeszollamts, des Landessteueramts,
des Polizeipräsidiums und des Landesversicherungsamts⁵⁾

1) Auf den Präsidenten des Senats und auf die Mitglieder des Senats im Hauptamt findet dieses Gesetz insoweit sinngemäß Anwendung, als nicht die Verfassung etwas Abweichendes bestimmt.

2) Außerdem eine nichtruhegehaltfähige Aufwandsentschädigung von 400 Gulden monatlich.

3) Der am 31. Oktober 1928 im Amt gewesene Finanzsenator erhält für seine Person ein Grundgehalt von 2625 Gulden monatlich und den Wohnungsgeldzuschuß I.

4) Der am 31. Oktober 1928 im Amt gewesene Gerichtspräsident erhält für seine Person das Grundgehalt eines preussischen Oberlandesgerichtspräsidenten und den Wohnungsgeldzuschuß I.

5) Die am 31. Oktober 1928 im Amt gewesenen Staatsräte, die nicht Leiter der hier aufgeführten großen Staatsbehörden sind, erhalten für ihre Person die Bezüge der Befoldungsgruppe B 4.

C. Gehälter mit Mindestgrundgehaltsätzen.**Befoldungsgruppe 1.**

1138 Gulden monatlich im Durchschnitt.

769 — 831 — 892 — 954 — 1015 — 1077 — 1138 — 1189, in besonderen Einzelfällen bis zu 1394
Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten bis vierten Dienstaltersstufe,
II von der fünften Dienstaltersstufe an.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Befoldungsgruppe B 2 erhalten das gemäß § 38 errechnete Befoldungsdienstalter.

Ordentliche Professoren bei der Technischen Hochschule.

Befoldungsgruppe 2.

882 Gulden monatlich im Durchschnitt.

585 — 636 — 687 — 738 — 789 — 840 — 882 — 923, in besonderen Einzelfällen bis zu 1189
Gulden monatlich.

Wohnungsgeldzuschuß: III.

Überleitung: Beamte mit den Bezügen der alten Befoldungsgruppe B I erhalten das gemäß § 38 errechnete Befoldungsdienstalter.

Außerordentliche Professoren sowie Abteilungsvorsteher bei der Technischen Hochschule.

Schlußbemerkungen.

A. Aufwandentschädigungen.

Es erhalten nichtruhegehalttsfähige Aufwandentschädigungen nach Maßgabe dieses Gesetzes oder des Staatshaushaltsplans der Präsident des Senats, der Danziger Vertreter beim Polnischen Konsulat in Hamburg, ein Referent bei der Auswärtigen Abteilung des Senats und die Landräte. Im übrigen dürfen Aufwandentschädigungen nur insoweit gezahlt oder bewilligt werden, als der Staatshaushaltsplan dies bestimmt oder besondere Mittel dazu zur Verfügung stellt.

B. Sondervergütungen.

1. Die beim Volkstag tätigen Beamten erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine nichtruhegehalttsfähige Zulage

in den Besoldungsgruppen	in Höhe von monatlich je:
A 2	62 G
A 3 bis A 5	52 G
A 6 bis A 8	41 G
A 9 bis A 11	31 G.

2. Den Professoren und sonstigen Lehrpersonen an der Technischen Hochschule, den Leitern und Abteilungsvorstehern an den wissenschaftlichen Anstalten sowie den Direktoren der Staatlichen Museen können zur Ergänzung des Grundgehalts aus den für die Heranziehung und Erhaltung ausgezeichnete Leiter und Lehrkräfte im Staatshaushaltsplan vorgesehenen Mitteln besondere ruhegehalttsfähige oder nichtruhegehalttsfähige Zuschüsse gewährt werden. Die Höhe der Zuschüsse wird vom Senat festgesetzt.

3. In wissenschaftlichen Instituten, Kunstinstituten und Laboratorien beschäftigten Amts- und Institutsgehilfen, Laboratoriumsgehilfen, technischen Amtsgehilfen, Laboranten (Besoldungsgruppen A 10a, A 10 b und A 11) können in besonderen Fällen zur Ergänzung des Grundgehalts aus den im Staatshaushaltsplan dafür vorgesehenen Mitteln besondere Zuschüsse für ihre Person und für die Dauer der Beschäftigung in ihren Stellen widerruflich gewährt werden. Die Höhe der Zuschüsse wird vom Senat festgesetzt.

4. Den nichtvollbesoldeten Medizinalräten und Veterinärärzten können zu ihren Dienstbezügen nichtruhegehalttsfähige Zuschüsse aus den dafür im Staatshaushaltsplan vorgesehenen Mitteln gewährt werden. Die Höhe der Zuschüsse wird vom Senat festgesetzt. Diese Zuschüsse gelten nicht als Grundgehalt.

5. Den planmäßigen Forstverwaltern, Revierförstern und Förstern können zum Ausgleich besonderer wirtschaftlicher Nachteile einzelner Stellen widerrufliche nichtruhegehalttsfähige Stellenzulagen aus den dafür im Staatshaushaltsplan vorgesehenen Mitteln gezahlt werden.

C. Nebenbezüge.

1. Bei der Justizverwaltung erhalten:

- a) die Amtsgerichtskalkulatoren einen Anteil an den von ihnen aufgebracht und eingezogenen Rechnungsgebühren nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans; ruhegehalttsfähig ist ein Betrag von 72 G monatlich;
- b) die Obergerichtsvollzieher und die Gerichtskassenvollzieher einen Anteil an den eingezogenen Gebühren nach Maßgabe der Gerichtsvollzieherordnung und des Staatshaushaltsplans; ruhegehalttsfähig ist bei den Obergerichtsvollziehern ein Betrag von 52 G, bei den Gerichtskassenvollziehern ein Betrag von 31 G monatlich.

2. Die Professoren und die Abteilungsvorsteher an der Technischen Hochschule erhalten einen Anteil an den für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtsgebühren. Die Höhe dieses Anteils sowie die den Professoren und den Abteilungsvorstehern zu gewährleistende Mindesteinnahme an Unterrichtsgebühren ferner die Höhe der dem Rektor der Technischen Hochschule zu gewährenden Amtsvergütung wird durch den Senat festgesetzt.

3. Den nichtvollbesoldeten Medizinalräten und Veterinärärzten verbleiben die Gebühren aus amtlicher Tätigkeit mit der Maßgabe, daß das hiernach erwachsende Gesamtdiensteinkommen das Dienst-einkommen eines Beamten der Besoldungsgruppe A 2 a vom gleichen Besoldungsdienstalter nicht übersteigen darf. Diese Gebühren sind in Höhe eines vom Senat festzusetzenden Betrages ruhegehalttsfähig.

Dienstbezüge der nichtplanmäßigen unmittelbaren Staatsbeamten.

1. Die nichtplanmäßigen Beamten erhalten:

als unmittelbare Anwärter auf Plan- stellen der Besoldungsgruppe	Grundvergütung monatlich			Dazu, soweit nicht § 14 und § 26 Abs. 3 etwas anderes be- stimmen, im 1. bis 5. Anwärterdienstjahr den Wohnungsgeld- zuschuß
	im 1. und 2. Anwärterdienstjahr, Versorgungs- anwärter im 1. Anwärterdienstjahr	im 3. und 4. Anwärterdienstjahr, Versorgungs- anwärter im 2 und 3. Anwärterdienstjahr	im 5. Anwärterdienstjahr, Versorgungs- anwärter im 4. Anwärterdienstjahr	
	G	G	G	
A 2 a	369	400	431	IV
A 2 c, A 3 a, bis A 3 c, A 4 a und A 4 b	308	328	349	IV
A 4 c bis A 4 f .	241	257	272	V
A 4 h, A 5, A 6 a und A 7 a	200	214	228	V
A 6 b, A 7 b und A 8 a	170	182	193	V
A 8 b	144	154	164	VI
A 9, A 10 a und A 10 b	134	144	154	VI
A 11	129	137	144	VI

2. Anwärterinnen auf Stellen, die in der Besoldungsordnung mit einem † bezeichnet sind, erhalten die Grundvergütung um 10 v. H. gekürzt. Die gekürzte Grundvergütung ist monatlich auf einen vollen Guldenbetrag aufzurunden.

3. Beamtinnen der Post- und Telegraphenverwaltung, die vor dem 1. Januar 1925 als nicht planmäßige Beamte eingestellt worden sind, erhalten im 1. bis 3. Anwärterdienstjahr 134 G, im 4. und 5. Anwärterdienstjahr 144 G, im 6. und 7. Anwärterdienstjahr 154 G, im 8. Anwärterdienstjahr 164 G monatlich und den Wohnungsgeldzuschuß VI (vergl. jedoch § 14 und § 26 Abs. 3).

4. Die Leiter von Volksschulen mit 6 oder mehr Klassen und die Leiter von besonderen Veranstaltungen der Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder mit 4 oder mehr aufsteigenden Klassen, sowie die Lehrpersonen an Volksschulen, die die Anstellungsfähigkeit für das höhere Schulamt oder das Pfarramt erlangt haben, erhalten auch bei einstweiliger Anstellung das Anfangsgrundgehalt oder, wenn sie vor dem Übertritt in den Volksschuldienst schon an einem anderen Orte im öffentlichen Schuldienst endgültig angestellt waren, das ihrem Dienstalter als Lehrer entsprechende Grundgehalt als Grundvergütung. Daneben erhalten sie den Wohnungsgeldzuschuß V (vergl. jedoch § 14 und § 26 Abs. 3) und gegebenenfalls die Ruhegehaltsfähigen Stellenzulagen nach Anlage 1, Besoldungsgruppe A 4 c.

5. Auftragsweise oder vertretungsweise vollbeschäftigte oder einstweilig angestellte Lehrer an öffentlichen mittleren Schulen erhalten eine Grundvergütung in Höhe von 80 v. H. des Grundgehalts, das sie beziehen würden, wenn sie an der öffentlichen mittleren Schule endgültig angestellt wären. Für die Berechnung dieses Grundgehalts ist davon auszugehen, daß der Beginn des Besoldungsdienstalters auf den Tag festzusetzen wäre, an dem diese Lehrer eine anrechnungsfähige Dienstzeit von 5 Jahren zurückgelegt haben. Der Mindestbetrag der Grundvergütung beträgt 80 v. H. des Anfangsgrundgehalts. Daneben erhalten diese Lehrer den Wohnungsgeldzuschuß IV (vergl. jedoch § 14 und § 26 Abs. 3).

6. Verwalter freier planmäßiger Schulstellen an öffentlichen mittleren Schulen erhalten die mit diesen Stellen etwa verbundenen Zulagen (Anlage 1, Besoldungsgruppe A 4 a, Anmerkungen 1, 3 und 4) nur dann, wenn sie die vollen Obliegenheiten der Stelle wahrnehmen. Bei Verwaltung nicht freier planmäßiger Schulstellen kann mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine andere Regelung getroffen werden.

7. Schulamtsbewerber erhalten bei vorübergehender Beschäftigung an einer öffentlichen mittleren Schule die Dienstbezüge der auftragsweise oder vertretungsweise vollbeschäftigten Volksschullehrer.

8. Berufs- und Fachschullehrer, die in eine Stelle der Besoldungsgruppe A 2a oder A 3a berufen sind, erhalten die vollen Bezüge der Stelle.

9. In besonderen Fällen kann für Volks-, Mittel-, Berufs- und Fachschullehrer mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eine abweichende Regelung getroffen werden.

Schlußbemerkungen.

1. Die nichtplanmäßigen Amtsgerichtskalkulatoren erhalten einen Anteil an den von ihnen aufgebrauchten und eingezogenen Rechnungsgebühren nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans.

2. Die nichtplanmäßigen Gerichtsvollzieher und Gerichtskassenvollzieher erhalten einen Anteil an den eingezogenen Gebühren nach Maßgabe der Gerichtsvollzieherordnung und des Staatshaushaltsplans.

3. Die Dolmetscheraktuare erhalten eine widerrufliche Dolmetscherzulage von 31 G monatlich.

Anlage 3.

Dienstbezüge

der wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung und der ihnen gleichgestellten Hilfskräfte (Oberingenieure) bei der Technischen Hochschule.

Die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung und die Oberingenieure an der Technischen Hochschule erhalten die Grundvergütung der Anwärter auf Planstellen der Besoldungsgruppe A 2a (siehe Anlage 2) und vom Beginn des 6. Dienstjahres an, nach Dienstaltersstufen mit zweijähriger Aufrückungsfrist steigend, eine Grundvergütung in Höhe der Grundgehaltssätze der planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppe A 2a mit der Maßgabe, daß die Grundvergütung nach Erreichen der fünften Dienstaltersstufe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 2a nicht weitersteigt. Darüber hinaus kann ein Teil der wissenschaftlichen Assistenten und Oberingenieure nach einem vom Senat aufzustellenden Stellenplan bis zur achten Dienstaltersstufe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 2a weitersteigen. Daneben erhalten die wissenschaftlichen Assistenten und Oberingenieure bis zur dritten Dienstaltersstufe des Grundgehalts den Wohnungsgeldzuschuß IV und von der vierten Dienstaltersstufe des Grundgehalts an den Wohnungsgeldzuschuß III (vergl. jedoch § 14 und § 26 Abs. 3).

Schlußbemerkung.

Die Oberingenieure bei der Technischen Hochschule beziehen neben ihrer Grundvergütung einen Anteil an den Unterrichtsgeldern des Professors, dem sie zugewiesen sind. Die Höhe dieses Anteils wird vom Senat festgesetzt.